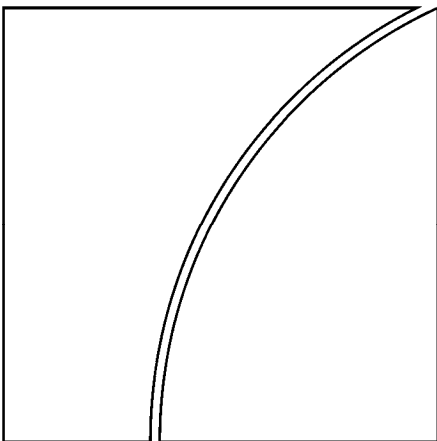


Basler Ausschuss für
Bankenaufsicht



**Basel III: Internationale
Rahmenvereinbarung über
Messung, Standards und
Überwachung in Bezug auf
das Liquiditätsrisiko**

Dezember 2010



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH

Diese Rahmenvereinbarung wurde in englischer Sprache erstellt. In Zweifelsfällen wird auf die englische Fassung verwiesen.

Veröffentlichungen sind erhältlich bei:

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Kommunikation
CH-4002 Basel, Schweiz

E-Mail: publications@bis.org

Fax: +41 61 280 9100 und +41 61 280 8100

Auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2010. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN Druckversion: 92-9131-331-9

ISBN Online: 92-9197-331-9

Inhalt

I.	Einleitung.....	1
	Übergangsbestimmungen	2
	Anwendungsbereich	3
II.	Regulatorische Standards	3
II.1	Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	4
	1. Ziel	4
	2. Definition des Standards	4
II.2	Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR).....	28
	1. Ziel	28
	2. Definition des Standards	28
III.	Überwachungsinstrumente.....	35
III.1	Vertragliche Laufzeitinkongruenz.....	35
	1. Ziel	35
	2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse	35
	3. Verwendung der Messgrösse	36
III.2	Finanzierungskonzentration	37
	1. Ziel	37
	2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse	37
	3. Verwendung der Messgrösse	38
III.3	Verfügbare lastenfreie Aktiva	39
	1. Ziel	39
	2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse	39
	3. Verwendung der Messgrösse	40
III.4	LCR nach bedeutender Währung	40
	1. Ziel	40
	2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse	41
	3. Verwendung der Messgrösse	41
III.5	Marktbezogene Überwachungsinstrumente.....	41
	1. Ziel	41
	2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse	41
	3. Verwendung der Messgrösse bzw. der Daten	42
IV.	Fragen zur Anwendung der Standards	42
IV.1	Häufigkeit der Berechnungen und der Meldungen.....	43
IV.2	Anwendungsbereich.....	43
	1. Unterschiedliche Liquiditätsanforderungen im Herkunfts- und im Aufnahmeland.....	43

2.	Behandlung von Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität	44
IV.3	Währungen.....	44
IV.4	Beobachtungszeiträume und Übergangsbestimmungen für die Standards	45

Abkürzungsverzeichnis

ABCP	Asset-backed Commercial Paper	Forderungsgedecktes Geldmarktpapier
ASF	Available Stable Funding	Verfügbare stabile Refinanzierung
CD	Certificate of deposit	Einlagenzertifikat
CDS	Credit default swap	Credit-Default-Swap
CP	Commercial paper	Commercial Paper
CUSIP	Committee on Uniform Security Identification Procedures	
ECAI	External credit assessment institution	Ratingagentur
IRB	Internal ratings-based	Auf internen Ratings basierend
ISIN	International Securities Identification Number	(internationale Wertpapierkennnummer)
LCR	Liquidity Coverage Ratio	Mindestliquiditätsquote
NSFR	Net Stable Funding Ratio	Strukturelle Liquiditätsquote
OBS	Off-balance sheet	Ausserbilanziell
PSE	Public sector entity	Sonstige öffentliche Stelle
RSF	Required Stable Funding	Geforderte stabile Refinanzierung
SIV	Structured investment vehicle	Strukturiertes Anlageinstrument
VRDN	Variable Rate Demand Note	Variabel verzinslicher Sichtscheinschein

Basel III: Internationale Rahmenvereinbarung über Messung, Standards und Überwachung in Bezug auf das Liquiditätsrisiko

I. Einleitung

1. Dieses Papier behandelt den Liquiditätsteil des Reformpakets des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht¹, mit dem die globalen Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften gestärkt und damit ein widerstandsfähigerer Bankensektor gefördert werden sollen. Ziel der Reformen ist, die Resistenz des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, zu verbessern und so die Gefahr zu verringern, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken. Hier werden nun die Regeln und der Zeitplan für die Umsetzung des Liquiditätsteils der Rahmenvereinbarung Basel III dargelegt.

2. In der anfänglichen „Liquiditätsphase“ der 2007 einsetzenden Finanzkrise waren viele Banken trotz angemessener Eigenkapitalausstattung mit Schwierigkeiten konfrontiert, da sie ihre Liquidität nicht umsichtig zu steuern vermochten. Die Krise zeigte einmal mehr auf, wie wichtig die Liquidität für die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte und des Bankensektors ist. Vor Ausbruch der Krise boomten die Märkte für Vermögenswerte, und Mittel waren leicht und kostengünstig erhältlich. Das rapide Umschlagen der Marktbedingungen veranschaulichte, wie rasch Liquidität versiegen kann und dass Illiquidität längere Zeit andauern kann. Das Bankensystem kam unter erheblichen Druck, und Zentralbanken mussten eingreifen, um die Funktionsfähigkeit der Geldmärkte wie auch teilweise einzelne Finanzinstitute zu stützen.

3. Die Schwierigkeiten einiger Banken waren darauf zurückzuführen, dass elementare Grundsätze der Steuerung des Liquiditätsrisikos missachtet worden waren. Daraufhin veröffentlichte der Basler Ausschuss als Grundlage seines Rahmenkonzepts zur Liquidität im Jahr 2008 Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos (*Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision*).² Diese Grundsätze enthalten detaillierte Empfehlungen zum Risikomanagement und zur Überwachung der Deckung des Liquiditätsrisikos. Sie sollten zur Förderung eines besseren Risikomanagements in diesem wesentlichen Bereich beitragen, können dies aber nur, wenn sie von Banken und Aufsichtsinstanzen vollständig umgesetzt werden. Der Ausschuss wird daher strenge Folgeprüfungen durch die Aufsicht koordinieren, um sicherzustellen, dass die Banken diese elementaren Grundsätze einhalten.

4. Als Ergänzung dieser Grundsätze hat der Ausschuss sein Rahmenkonzept zur Liquidität durch zwei *Mindeststandards* für die Liquiditätsbeschaffung weiter verstärkt. Diese Standards dienen zwei verschiedenen, aber einander ergänzenden Zielen. Das erste Ziel

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel, Schweiz, zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Verfügbar auf www.bis.org/publ/bcbs144.htm.

besteht in der Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend erstklassige liquide Aktiva verfügen, um eine erhebliche, einen Monat andauernde Stresssituation zu überstehen. Zu diesem Zweck entwickelte der Ausschuss die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). Das zweite Ziel ist, die Widerstandskraft über einen längeren Zeithorizont zu fördern. Hierzu werden für die Banken zusätzliche Anreize geschaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) hat einen einjährigen Zeithorizont; sie soll zu einer tragfähigen Fristenstruktur von Aktiva und Passiva führen.

5. Diese beiden Standards bestehen hauptsächlich aus spezifischen Parametern, die international mit vorgeschriebenen Werten "harmonisiert" werden. Bestimmte Parameter enthalten jedoch Elemente, die im Ermessen der nationalen Aufsicht liegen, damit sie länderspezifischen Umständen Rechnung tragen können. In diesen Fällen sollten die Parameter transparent und in der Regelung jedes Landes fest umrissen sein, damit sowohl im Land selbst als auch international Klarheit herrscht.

6. Zu betonen ist, dass mit den Standards *Mindestanforderungen* für die Liquiditätsausstattung international tätiger Banken eingeführt werden sollen. Von den Banken wird erwartet, dass sie diese Standards wie auch die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos einhalten. Wie auch bei den Eigenkapitalstandards des Basler Ausschusses steht es den nationalen Instanzen frei, höhere Mindestanforderungen für die Liquidität festzulegen.

7. Um eine weltweit einheitlichere Überwachung des Liquiditätsrisikos durch die Aufsichtsinstanzen zu stärken und zu fördern, hat der Ausschuss überdies eine Reihe von Überwachungsinstrumenten entwickelt, die bei der laufenden Beobachtung der von den Banken eingegangenen Liquiditätsrisiken und beim Informationsaustausch über diese Risiken zwischen der Herkunfts- und der Aufnahmelandaufsicht verwendet werden können.

Übergangsbestimmungen

8. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht erlässt Übergangsbestimmungen für die Umsetzung der neuen Liquiditätsstandards. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bankensektor die Standards mit vertretbaren Massnahmen einhalten und dennoch weiterhin die Wirtschaft mit Krediten stützen kann. Die Übergangsbestimmungen werden in Abschnitt IV.4 dieses Papiers beschrieben.

9. Der Basler Ausschuss wird strenge Meldeverfahren in Kraft setzen, um die Standards während der Beobachtungsphase zu verfolgen. Er wird auch die Auswirkungen dieser Standards auf die Finanzmärkte, die Kreditvergabe und das Wirtschaftswachstum weiterhin untersuchen und wenn nötig auf unbeabsichtigte Auswirkungen reagieren. Sowohl für die Mindestliquiditätsquote als auch die strukturelle Liquiditätsquote gilt nämlich eine Beobachtungsphase sowie eine Überprüfungsregelung, damit – wie in Abschnitt IV.4 unten dargelegt – unbeabsichtigte Auswirkungen korrigiert werden können. Die LCR, mit etwaigen Überarbeitungen, wird im Anschluss an eine 2011 beginnende Beobachtungsphase am 1. Januar 2015 eingeführt. Die NSFR, mit etwaigen Überarbeitungen, wird am 1. Januar 2018 als Mindeststandard eingeführt.

Anwendungsbereich

10. Die Anwendung der hier dargelegten Anforderungen folgt dem bestehenden Anwendungsbereich, der in Teil I (Anwendungsbereich) von Basel II beschrieben wird.³ Weitere Angaben zum Anwendungsbereich finden sich in Abschnitt IV.

11. Dieses Papier ist wie folgt gegliedert:

- In Abschnitt II werden die beiden Liquiditätsstandards für international tätige Banken erörtert.
- In Abschnitt III wird ein Überwachungsinstrumentarium vorgestellt, das Banken und Aufsichtsinstanzen bei der Überwachung des Liquiditätsrisikos verwenden können.
- In Abschnitt IV werden Fragen zur Anwendung der Standards diskutiert, einschliesslich der Übergangszeit sowie des Anwendungsbereichs.

II. Regulatorische Standards

12. Der Basler Ausschuss hat zwei Standards entwickelt, die verschiedene, aber einander ergänzende Ziele haben; sie sollen von den Aufsichtsinstanzen bei der Überwachung des Liquiditätsrisikos verwendet werden. Das erste Ziel besteht in der Förderung der kurzfristigen Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend erstklassige liquide Aktiva verfügen, um eine erhebliche, 30 Kalendertage lang andauernde Stresssituation zu überstehen. Zu diesem Zweck entwickelte der Ausschuss die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR). Das zweite Ziel ist, die Widerstandskraft über einen längeren Zeithorizont zu fördern. Hierzu werden für die Banken zusätzliche Anreize geschaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR) hat einen einjährigen Zeithorizont. Mit ihr sollen strukturelle Probleme erfasst werden, damit eine tragfähige Fristenstruktur von Aktiva und Passiva erreicht wird.

13. Damit die Banken potenziellen Liquiditätsschocks besser widerstehen können, sollten die Standards von Aufsichtsinstanzen weltweit einheitlich angewandt werden. Daher sind die meisten Parameter, die in die Standards einfließen, international mit vorgeschriebenen Werten harmonisiert. Einige Parameter enthalten jedoch Elemente, die im Ermessen der nationalen Aufsicht liegen, damit sie länderspezifischen Umständen Rechnung tragen können. In diesen Fällen sollten die Parameter transparent und in der Regelung jedes Landes fest umrissen sein, damit sowohl im Land selbst als auch international Klarheit herrscht.

14. Die Standards sollten eine zentrale Komponente des Aufsichtsansatzes in Bezug auf das Liquiditätsrisiko sein. Sie müssen jedoch durch gründliche Aufsichtseinschätzungen anderer Aspekte des Liquiditätsrisikomanagements einer Bank ergänzt werden, entsprechend den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos. Darüber hinaus kann die Aufsichtsinstanz von einer einzelnen Bank die Anwendung strengerer Standards oder Parameter verlangen, je nach dem Liquiditätsrisikoprofil der Bank

³ S. BCBS, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006 („Basel II“).

und der Einschätzung der Aufsichtsinstanz, wie gut die Bank die Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos einhält.

II.1 Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)

1. Ziel

15. Mit diesem Standard soll sichergestellt werden, dass eine Bank einen angemessenen Bestand an lastenfreien, erstklassigen liquiden Aktiva hält, die in Barmittel umgewandelt werden können, um den Liquiditätsbedarf in einem von der Aufsicht definierten, erheblichen Liquiditäts-Stressszenario mit einem Zeithorizont von 30 Kalendertagen zu decken. Der Bestand an liquiden Aktiva sollte es der Bank mindestens ermöglichen, bis zum Tag 30 des Stressszenarios zu überleben. Bis dahin sollten angemessene Abhilfemassnahmen von der Geschäftsleitung und/oder der Aufsicht ergriffen und/oder die Bank geordnet liquidiert werden können.

2. Definition des Standards

$\frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva}}{\text{Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln in den nächsten 30 Kalendertagen}} \geq 100\%$

16. Die LCR baut auf herkömmlichen Methoden zur Ermittlung des Liquiditäts-„Deckungsgrads“ auf, die Banken intern verwenden, um einzuschätzen, wie gross ihre Risiken bei Liquiditätsnotfällen wären. Der gesamte Nettoabfluss von Barmitteln im Szenario ist für die ersten 30 Kalendertage zu berechnen. Der Standard verlangt, dass die Quote mindestens 100% beträgt (d.h. der Bestand erstklassiger liquider Aktiva sollte mindestens gleich hoch sein wie die Nettomittelabflüsse). Die Banken sollten diese Anforderung ununterbrochen erfüllen und einen Bestand an lastenfreien, erstklassigen liquiden Aktiva als Schutzpolster für den Fall eines Ausbruchs einer erheblichen Liquiditätskrise bereithalten. Angesichts des ungewissen Zeitpunkts von Ab- und Zuflüssen, sollten Banken und Aufsichtsinstanzen ferner auf potenzielle Inkongruenzen in dem 30-Tage-Zeitraum achten und dafür sorgen, dass während des ganzen Zeitraums ausreichend liquide Aktiva für etwaige Lücken in den Zahlungsströmen vorhanden sind.

17. Das Szenario für diesen Standard enthält einen gleichzeitig einzelfallspezifischen und marktweiten Schock, der Folgendes bewirken würde:

- a) Abzug eines Teils der Einlagen von Privatkunden
- b) einen teilweisen Verlust der Möglichkeit von unbesicherten Refinanzierungen am Kapitalmarkt
- c) einen teilweisen Verlust von besicherten, kurzfristigen Finanzierungen mit bestimmten Sicherheiten und Gegenparteien
- d) zusätzliche vertragliche Abflüsse infolge der Herabstufung des Ratings einer Bank um bis zu drei Stufen, einschl. Besicherungsanforderungen
- e) Erhöhung der Marktvolatilität mit Auswirkungen auf die Qualität von Besicherungen oder auf den potenziellen zukünftigen Wert von Derivatpositionen, sodass höhere Abschläge auf den Marktwert der Sicherheiten oder zusätzliche Sicherheiten erforderlich sind oder sonstiger Liquiditätsbedarf entsteht

- f) ungeplante Beanspruchung von zugesagten, aber nicht verwendeten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, die die Bank für ihre Kunden bereitgestellt hat
- g) dass die Bank möglicherweise Schuldtitel zurückkaufen oder nicht vertraglich geregelte Verpflichtungen honorieren muss, um Reputationsrisiken zu verringern

18. Kurz, das vorgegebene Stressszenario fasst viele der Schocks, die in der 2007 einsetzenden Krise verzeichnet wurden, in einem einzigen erheblichen Krisenszenario zusammen, in dem eine Bank über ausreichend Liquidität verfügen müsste, um bis zu 30 Kalendertage lang zu überleben.

19. Dieser Stresstest ist als aufsichtliche Mindestanforderung für Banken anzusehen. Die Banken müssen zudem eigene Stresstests durchführen, um den Umfang der Liquidität zu ermitteln, die sie über das Minimum hinaus halten sollten. Dazu sollten sie ihre eigenen Szenarien konstruieren, die bei ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit zu Problemen führen könnten. Solche internen Stresstests sollten längere Zeithorizonte beinhalten als den in diesem Standard vorgeschriebenen. Die Banken müssen die Ergebnisse dieser zusätzlichen Stresstests der Aufsicht mitteilen.

20. Die LCR besteht aus zwei Komponenten:

- a) Wert des Bestands an erstklassigen liquiden Aktiva unter Stressbedingungen
- b) Gesamter Nettoabfluss von Barmitteln, berechnet gemäss den weiter unten beschriebenen Szenarioparametern

A. *Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva*

21. Der Zähler der LCR ist der „Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva“. Gemäss dem Standard müssen die Banken einen Bestand an *lastenfreien*⁴ erstklassigen liquiden Aktiva halten, der den gesamten Nettoabfluss von Barmitteln (wie unten definiert) über einen 30-Tage-Zeitraum unter dem vorgeschriebenen Stressszenario deckt. Um als „erstklassige liquide Aktiva“ anerkannt zu werden, sollten die betreffenden Aktiva in Stressphasen an den Märkten liquide und im Idealfall notenbankfähig sein. Nachstehend werden die Eigenschaften aufgeführt, die solche Aktiva in der Regel aufweisen sollten, sowie die operationellen Mindestanforderungen, die sie erfüllen sollten.

1) *Eigenschaften erstklassiger liquider Aktiva*

22. Aktiva gelten als erstklassige liquide Aktiva, wenn sie ohne Weiteres und unverzüglich flüssig gemacht werden können, und zwar ohne oder mit nur geringer Werteinbusse. Wie liquide ein Vermögenswert ist, hängt vom zugrundeliegenden Stressszenario, dem flüssig zu machenden Volumen und dem in Betracht gezogenen Zeitrahmen ab. Dennoch gibt es bestimmte Aktiva, die eher als andere zu Bargeld gemacht werden können, ohne dass – selbst in Stressphasen – grosse Abschläge infolge eines Notverkaufs hingenommen werden müssen. In diesem Abschnitt werden die Faktoren genannt, die einen Einfluss darauf haben, ob an einem Markt für einen Vermögenswert zuverlässig auch dann Liquidität beschafft werden kann, wenn mögliche Stressfaktoren zu berücksichtigen sind.

⁴ S. Abschnitt „*Definition von erstklassigen liquiden Aktiva*“ bzw. „*Operationelle Mindestanforderungen*“ zu den Eigenschaften, die ein Vermögenswert aufweisen muss, um zum Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva gerechnet zu werden, bzw. zur Definition von „lastenfrei“.

a) *Grundlegende Merkmale*

- **Geringes Kredit- und Marktrisiko:** Weniger riskante Vermögenswerte weisen in der Regel eine höhere Liquidität auf. Hohe Bonität des Emittenten und geringe Nachrangigkeit erhöhen die Liquidität eines Vermögenswerts. Eine geringe Duration⁵, tiefe Volatilität, niedriges Inflationsrisiko sowie Denominierung in einer frei konvertiblen Währung mit geringem Wechselkursrisiko verbessern die Liquidität ebenfalls.
- **Leichtigkeit und Sicherheit der Bewertung:** Die Liquidität eines Vermögenswerts steigt, wenn es wahrscheinlicher ist, dass sich die Marktteilnehmer über seine Bewertung einigen können. Die Preisfindungsformel für einen erstklassigen liquiden Vermögenswert muss leicht zu berechnen sein und darf nicht allzu sehr auf Annahmen beruhen. Die Input-Faktoren für die Preisformel müssen ferner öffentlich verfügbar sein. In der Praxis dürfte dies die meisten strukturierten oder exotischen Produkte ausschliessen.
- **Geringe Korrelation mit risikobehafteten Aktiva:** Der Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva sollte nicht mit Korrelationsrisiken behaftet sein. Beispielsweise dürften von Finanzinstituten emittierte Titel in Zeiten angespannter Liquidität im Bankensektor eher illiquide sein.
- **Notiert an einer entwickelten und anerkannten Börse:** Die Börsennotierung erhöht die Transparenz eines Vermögenswerts.

b) *Marktbezogene Merkmale*

- **Aktiver und bedeutender Markt:** Der Vermögenswert sollte jederzeit einen aktiven Markt für direkte Verkäufe oder Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) haben, d.h. einen Markt mit grosser Teilnehmerzahl und hohen Umsätzen. Es sollten weit zurückreichende Belege für die Marktbreite (Preiswirkung pro Einheit Liquidität) und Markttiefe (Einheiten des Vermögenswerts, die für eine gegebene Preiswirkung gehandelt werden können) bestehen.
- **Präsenz engagierter Marktmacher:** In aller Wahrscheinlichkeit sind Notierungen für Kauf und/oder Verkauf eines erstklassigen liquiden Vermögenswerts verfügbar.
- **Geringe Marktkonzentration:** Eine diversifizierte Gruppe von Käufern und Verkäufern am Markt für einen Vermögenswert erhöht die Verlässlichkeit seiner Liquidität.
- **Flucht in die Qualität:** Historisch gesehen weist der Markt die Tendenz auf, in einer systemweiten Krise zu dieser Kategorie von Vermögenswerten zu wechseln.

23. Entsprechend diesen Merkmalen können liquide Aktiva dann als erstklassig gelten, wenn selbst zu Zeiten grosser einzelfallspezifischer oder marktweiter Anspannung davon ausgegangen werden kann, dass mit ihnen weiterhin problemlos Liquidität beschafft werden kann – durch direkten Verkauf oder besicherte Kreditaufnahme. In einer solchen Situation sind diese Aktiva oft Ziel einer Flucht in die Qualität. Bei Aktiva geringerer Qualität trifft das nicht zu. Versucht eine Bank, in einer Situation starker Marktanspannungen mit Aktiva geringerer Qualität Liquidität zu beschaffen, müsste sie einen grossen Abschlag in Kauf nehmen, um das hohe Marktrisiko zu kompensieren. Das könnte nicht nur das Vertrauen des Marktes in diese Bank untergraben, sondern hätte auch Marktwertverluste für Banken zur Folge, die ähnliche Instrumente halten, und würde den Druck auf deren Liquiditätsposition

⁵ Die Duration misst die Preisreagibilität eines festverzinslichen Wertpapiers gegenüber Veränderungen des Zinssatzes.

verstärken. Dadurch wiederum könnten weitere Notverkäufe und ein Rückgang der Preise und der Marktliquidität ausgelöst werden. Unter diesen Umständen dürfte die private Marktliquidität für solche Instrumente sehr rasch versiegen. Berücksichtigt man die systemweite Reaktion, können nur erstklassige liquide Aktiva, die die Kriterien erfüllen, bei starkem Stress an privaten Märkten ohne Weiteres flüssig gemacht werden.

24. Erstklassige liquide Aktiva sind im Idealfall auch notenbankfähig,⁶ d.h. sie werden von der Zentralbank bei der Bereitstellung von Innertagesliquidität und Overnight-Liquiditätsfazilitäten akzeptiert. In der Vergangenheit boten die Zentralbanken zudem ein Sicherheitsnetz für die Versorgung des Bankensystems mit Liquidität in Situationen grosser Anspannung. Die Notenbankfähigkeit sollte daher zusätzlich Vertrauen schaffen, dass die Banken Aktiva halten, die in Krisenzeiten verwertet werden könnten, ohne dass das Finanzsystem als Ganzes Schaden nimmt. Damit wiederum würde das Vertrauen in die Sicherheit und Solidität des Liquiditätsrisikomanagements im Bankensystem gestärkt.

25. Zu beachten ist jedoch, dass ein Vermögenswert nicht allein aufgrund seiner Notenbankfähigkeit als erstklassiges liquides Aktivum eingestuft werden kann.

2) *Operationelle Mindestanforderungen*

26. Alle Aktiva im Bestand sind als Teil dieses Bestands zu verwalten und unterliegen folgenden operationellen Anforderungen. Die Aktiva müssen der Bank jederzeit zur Verfügung stehen, damit sie sie flüssig machen kann, um in der Stressphase Finanzierungslücken zwischen Mittelzuflüssen und -abflüssen zu stopfen. Die Aktiva müssen lastenfrei sein.

27. „Lastenfrei“ bedeutet, dass der Vermögenswert weder direkt noch indirekt verpfändet ist, um ein Geschäft zu besichern oder dessen Bonität zu verbessern. Als Teil des Bestands betrachtet werden dürfen jedoch Aktiva, die in Reverse-Repo- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften entgegengenommen und nicht weiterverpfändet worden sind und die der Bank rechtlich und vertraglich zur freien Verfügung stehen. Zum Bestand gerechnet werden dürfen darüber hinaus Aktiva, die als erstklassige liquide Aktiva qualifiziert sind und die an die Zentralbank oder eine sonstige öffentliche Stelle verpfändet worden sind, aber nicht gebraucht werden.

28. Der Bestand an liquiden Aktiva sollte nicht mit Absicherungen für Handelspositionen vermischt oder als solche verwendet werden. Er sollte auch nicht als Besicherung oder Bonitätsverbesserung in strukturierten Geschäften bezeichnet werden. Ferner sollte er nicht zur Deckung von Geschäftskosten (wie Mieten und Gehältern) herangezogen werden. Vielmehr ist er in der klaren und alleinigen Absicht zu verwalten, im Notfall als Mittelquelle zu dienen. Eine Bank darf die Preisrisiken, die mit dem Eigentum an den liquiden Aktiva verbunden sind, absichern und diese Aktiva dennoch weiter dem Bestand zurechnen. Wenn die Bank die Risiken des Bestands absichern will, sollte sie beim Marktwert jedes einzelnen Aktivums den Mittelabfluss berücksichtigen, zu dem es käme, wenn die Absicherung vorzeitig glattgestellt würde (bei einem Verkauf des Aktivums). Der Wertpapierpool eines Kunden oder Barmittel aus einem Repo-Geschäft, das mit dem Wertpapierpool eines Kunden besichert ist, sollten nicht als liquide Aktiva behandelt werden.

⁶ In den meisten Ländern sollten erstklassige liquide Aktiva, neben ihrer Liquidität am Markt in Stressphasen, auch notenbankfähig sein. In Ländern, in denen die Notenbankfähigkeit auf ein sehr schmales Spektrum von Vermögenswerten begrenzt ist, kann die Aufsicht zulassen, dass lastenfrie Aktiva, die den Kriterien von Aktiva der Stufe 1 oder der Stufe 2 entsprechen, aber nicht notenbankfähig sind, dem Bestand zugerechnet werden (s. *Definition von erstklassigen liquiden Aktiva*, ab Absatz 34).

29. Der Bestand sollte unter der Kontrolle der Organisationseinheit[en] der Bank stehen, die für die Steuerung des Liquiditätsrisikos zuständig ist [sind] (in der Regel die Treasury). Eine Bank sollte von Zeit zu Zeit einen Teil der Aktiva im Bestand mittels eines Repo-Geschäfts oder direkten Verkaufs am Markt flüssig machen, um ihren Marktzugang, die Wirksamkeit ihrer „Monetisierungsverfahren“ und die Verwertbarkeit der Aktiva zu testen und um die Gefahr, in Stresszeiten ein negatives Signal auszusenden, zu minimieren.

30. Wie in den Absätzen 193 und 194 vermerkt, können Banken – auf konsolidierter Ebene – dem Bestand auch anerkennungsfähige liquide Aktiva zurechnen, die sie gegebenenfalls halten, um Anforderungen bezüglich der Rechtsperson zu erfüllen, sofern die entsprechenden Risiken (gemessen am Nettomittelabfluss der betreffenden Rechtsperson) in der konsolidierten LCR ebenfalls berücksichtigt werden. Überschüssige liquide Aktiva, die von der Rechtsperson gehalten werden, dürfen im konsolidierten Bestand nur eingeschlossen werden, wenn sie in Krisenzeiten der Konzerngesellschaft (Mutter) frei zur Verfügung stünden.

31. Überdies sollten sich Banken und Aufsichtsinstanzen darüber im Klaren sein, dass das LCR-Stressszenario nicht einen erwarteten oder unerwarteten Innertagesliquiditätsbedarf deckt, der während des Tages auftritt, aber am Ende des Tages wieder verschwindet.⁷

32. Zwar ist die LCR in einer einzigen bedeutenden Währung zu erfüllen und zu melden, doch wird von den Banken erwartet, dass sie ihren Liquiditätsbedarf in jeder Währung decken und erstklassige liquide Aktiva entsprechend der Währungsverteilung ihres Liquiditätsbedarfs halten. Eine Bank sollte in der Lage sein, den Bestand für die Generierung von Liquidität in der Währung und dem Land zu nutzen, in der/dem der Nettomittelabfluss erfolgt. Somit ist die LCR nach Währung zu überwachen und zu melden, damit die Bank und ihre Aufsichtsinstanz etwaige potenzielle Währungsinkongruenzprobleme erkennen können (s. Abschnitt III.4 unten). Bei der Steuerung des Fremdwährungsliquiditätsrisikos sollte die Bank auch die Gefahr beachten, dass ihre Fähigkeit, Währungen zu tauschen, und ihr Zugang zu den entsprechenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden und dass abrupte negative Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrößern und die Wirksamkeit etwaiger Absicherungen von Devisenoptionen beeinträchtigen.

33. Um die „Klippeneffekte“ zu mildern, zu denen es kommen kann, wenn ein anrechenbarer Vermögenswert z.B. wegen einer Ratingherabstufung nicht mehr anrechenbar ist, wäre es einer Bank erlaubt, den Vermögenswert für weitere 30 Kalendertage in ihrem Bestand an liquiden Aktiva zu behalten. So erhielte die Bank mehr Zeit, um ihren Bestand anzupassen oder den Vermögenswert zu ersetzen.

3) *Definition von erstklassigen liquiden Aktiva*

34. Der Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva sollte Aktiva mit den oben beschriebenen Eigenschaften enthalten. In diesem Abschnitt wird die Art der Aktiva beschrieben, die diese Merkmale aufweisen und die daher in den Bestand aufgenommen werden können.

35. Zwei Kategorien von Vermögenswerten können in den Bestand aufgenommen werden. In jeder Kategorie sind dies Vermögenswerte, die die Bank am ersten Tag der

⁷ Der Ausschuss prüft derzeit, ob und wie das Innertagesliquiditätsrisiko behandelt werden soll.

Stressperiode hält. Aktiva der „Stufe 1“ können unbegrenzt aufgenommen werden, während Aktiva der „Stufe 2“ höchstens 40% des Bestands ausmachen dürfen.

36. Bei der Berechnung dieser Obergrenze von 40% ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen besicherte Finanzierungsgeschäfte (oder Sicherheitenswaps) mit nicht der Stufe 1 angehörenden Vermögenswerten mit Fälligkeit innerhalb von 30 Kalendertagen auf die als Barmittel gehaltenen Beträge oder andere Aktiva der Stufen 1 und 2 haben können. Der bereinigte Maximalbetrag von Aktiva der Stufe 2 im Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva ist gleich zwei Dritteln des bereinigten Betrags von Aktiva der Stufe 1 (nach Anwendung der Abschläge auf den Sicherungswert).

37. Der bereinigte Betrag von Aktiva der Stufe 1 wird definiert als der Betrag, der sich ergäbe, wenn alle kurzfristigen besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Kredite und Sicherheitenswaps, bei denen Aktiva der Stufe 1 gegen andere Aktiva getauscht werden, glattgestellt würden. Der bereinigte Betrag von Aktiva der Stufe 2 wird definiert als der Betrag, der sich ergäbe, wenn alle kurzfristigen besicherten Finanzierungsgeschäfte, besicherten Kredite und Sicherheitenswaps, bei denen Aktiva der Stufe 2 gegen andere Aktiva getauscht werden, glattgestellt würden. Darunter fallen auch Barmittel oder andere Aktiva der Stufe 1. In diesem Zusammenhang gelten als kurzfristige Transaktionen Geschäfte mit einer Laufzeit bis einschl. 30 Kalendertage. Wie weiter unten beschrieben, würden vor der Berechnung der Obergrenze entsprechende Abschläge vorgenommen.

38. Sämtliche erstklassigen liquiden Aktiva sollten idealerweise in einer Währung und in einem Land, wo die Bank Zugang zur Notenbank hat, für die Beschaffung von Innertagesliquidität und Overnight-Liquiditätsfazilitäten notenbankfähig⁸ sein.

i) Aktiva der Stufe 1

39. Aktiva der Stufe 1 können einen unbegrenzten Teil des Bestands ausmachen, werden zum Marktwert gehalten und unterliegen keinem Abschlag im Rahmen der LCR. Die nationale Aufsichtsinstanz kann jedoch Abschläge für Wertpapiere der Stufe 1 festlegen, gestützt u.a. auf deren Duration, das Kredit- und Liquiditätsrisiko sowie übliche Repo-Abschläge.

40. Aktiva der Stufe 1 sind beschränkt auf:

- a) Barmittel
- b) Zentralbankguthaben, sofern diese in Stresszeiten abgezogen werden können⁹
- c) marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken, Gebietskörperschaften oder sonstige öffentliche Stellen, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Kommission oder multilaterale Entwicklungsbanken bzw. von solchen garantierte Forde-

⁸ *Notenbankfähigkeit:* In den meisten Ländern sollten erstklassige liquide Aktiva, neben ihrer Liquidität am Markt in Stressphasen, auch notenbankfähig sein, zwecks Beschaffung von Innertages- und Overnight-Liquidität. In Ländern, in denen die Notenbankfähigkeit auf ein extrem schmales Spektrum von Vermögenswerten beschränkt ist, können auch nicht notenbankfähige lastenfreie Vermögenswerte, sofern sie alle anderen Liquiditätskriterien erfüllen, dem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva zugerechnet werden.

⁹ Die Aufsichtsinstanzen der einzelnen Länder sollten mit den entsprechenden Zentralbanken besprechen und vereinbaren, bis zu welchem Grad Zentralbankguthaben dem Bestand an liquiden Aktiva zugerechnet werden können, d.h. in welchem Masse sie in Krisenzeiten abgezogen werden können.

rungen darstellen; die Wertpapiere müssen sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen unter dem Standardansatz von Basel II ein Risikogewicht von 0% aufweisen
 - Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
 - Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein
 - Es darf sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts bzw. eines mit ihm verbundenen Unternehmens handeln
- d) bei Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%: Staats- oder Zentralbankschuldtitel in Landeswährung, die vom betreffenden Staat oder der Zentralbank in dem Land, in dem das Liquiditätsrisiko anfällt, oder im Herkunftsland der Bank begeben werden
- e) bei Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%: inländische Staats- oder Zentralbankschuldtitel in Fremdwährungen, soweit das Halten solcher Wertpapiere dem Währungsbedarf für die Geschäfte der Bank in jenem Land entspricht.

ii) Aktiva der Stufe 2

41. Aktiva der Stufe 2 können dem Bestand an liquiden Aktiva zugerechnet werden, dürfen aber – nach Anwendung von Abschlägen – höchstens 40% des Gesamtbestands ausmachen. Wie bereits erwähnt, fallen unter die Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 auch Barmittel oder andere Aktiva der Stufe 1, die durch besicherte Finanzierungsgeschäfte (oder Sicherheitenwaps) mit Fälligkeit innerhalb von 30 Tagen generiert werden. Die Berechnungsmethode für die Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 findet sich in Absatz 36. Der von jeder einzelnen Bank gehaltene Bestand an Aktiva der Stufe 2 sollte gut diversifiziert sein, was die Art der Vermögenswerte, die Art des Emittenten (Branche usw.) und den spezifischen Kontrahenten bzw. Emittenten betrifft.

42. Ein Abschlag von mindestens 15% wird auf den aktuellen Marktwert jedes Vermögenswerts der Stufe 2 im Bestand angewandt. Aktiva der Stufe 2 sind beschränkt auf:

- a) marktgängige Wertpapiere, die Forderungen an Staaten, Zentralbanken, multilaterale Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften oder sonstige öffentliche Stellen bzw. von solchen garantierte Forderungen darstellen; die Wertpapiere müssen sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Sie müssen unter dem Standardansatz für das Kreditrisiko von Basel II ein Risikogewicht von 20% aufweisen
 - Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
 - Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein (d.h. Preisrückgang oder Anstieg des Abschlags über einen Zeitraum von 30 Tagen während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen um höchstens 10%)
 - Es darf sich nicht um eine Verbindlichkeit eines Finanzinstituts bzw. eines mit ihm verbundenen Unternehmens handeln

- b) **Unternehmensanleihen**¹⁰ und **gedeckte Schuldverschreibungen**¹¹, die sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Sie dürfen nicht von einem Finanzinstitut bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert worden sein (im Falle von Unternehmensanleihen)
 - Sie dürfen nicht von dem Finanzinstitut selbst bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert worden sein (im Falle von gedeckten Schuldverschreibungen)
 - Die Vermögenswerte besitzen mindestens ein Rating von AA¹² einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) oder wurden stattdessen intern mit einer Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) bewertet, die einem ECAI-Rating von mindestens AA– entspricht
 - Sie müssen an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden
 - Sie müssen erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den (Repo- oder Kassa-)Märkten sein (d.h. Preisrückgang oder Anstieg des Abschlags über einen Zeitraum von 30 Tagen während einer Zeit erheblicher Liquiditätsanspannungen um höchstens 10%)

Testen zusätzlicher Kriterien

43. Die Anrechenbarkeit als Aktiva der Stufe 2 wird sowohl von Ratings als auch von weiteren qualitativen und quantitativen Kriterien bestimmt. Zweck dieser zusätzlichen Kriterien ist nicht, anrechenbare Aktiva der Stufe 2 auszuschliessen. Vielmehr geht es um die Behandlung von nicht liquiden Aktiva und darum, neben den Ratings weitere Messgrössen anzubieten, mit denen die Liquiditätsmerkmale von Aktiva bewertet werden können. So soll übermässiges Vertrauen allein in externe Ratings vermieden werden. Der Ausschuss wird während des Beobachtungszeitraums eine Reihe qualitativer und quantitativer Kriterien testen, um die geeignetsten Kriterien und deren Kalibrierung zu ermitteln. Zu diesen getesteten Kriterien gehören Volumen, Geld-Brief-Spanne, Umsatz und weitere Kriterien, die vom Ausschuss noch zu entwickeln sind.

44. Je robuster diese Kriterien werden, umso weniger Gewicht sollte auf externe Ratings und umso mehr Gewicht auf die zusätzlichen Kriterien gelegt werden.

iii) Behandlung für Länder mit ungenügenden liquiden Aktiva

45. In einigen Ländern reicht möglicherweise das Angebot an Aktiva der Stufe 1 in der jeweiligen Landeswährung nicht aus, um die gesamte Nachfrage von Banken mit

¹⁰ *Unternehmensanleihen* umfassen in diesem Fall nur klassische Aktiva, deren Bewertung ohne Weiteres aufgrund von Standardmethoden verfügbar ist und nicht von privaten Kenntnissen abhängt, d.h. keine komplexen strukturierten Produkte oder nachrangige Schuldtitel. Bei einer Unternehmensfusion erhalten die vom neuen Unternehmen begebenen Schuldtitel den Liquiditätswert desjenigen beteiligten Unternehmens, dessen Vermögenswerte vor der Fusion die am wenigsten liquiden Merkmale aufwiesen.

¹¹ *Gedekte Schuldverschreibungen* sind von einer Bank oder einem Hypothekeninstitut begebene eigene Schuldtitel. Sie unterliegen zum Schutz der Anleihehaber von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht. Das Gesetz schreibt vor, dass jeglicher Erlös aus der Emission solcher Schuldtitel in Vermögenswerte zu investieren ist, die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen etwaige daraus erwachsende Ansprüche erfüllen können und bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitalbetrags und die Zahlung aufgelaufener Zinsen verwendet würden.

¹² Bei uneinheitlichen Ratings sollte das anwendbare Rating gemäss der Methode des Standardansatzes für das Kreditrisiko von Basel II zustande gekommen sein.

erheblichen Engagements in der betreffenden Währung zu decken. In mehreren dieser Währungen kann zudem das Angebot an Aktiva der Stufe 2 sehr beschränkt sein. Der Ausschuss hat beschlossen, für diese Situation eine alternative Behandlung für die Positionen im Bestand an liquiden Aktiva zu entwickeln. Diese Behandlung wird nur für einige wenige Länder und Währungen gelten, wo ein Mangel an liquiden Aktiva besteht. Während des Beobachtungszeitraums wird der Ausschuss einen zwingenden quantitativen Schwellenwert festlegen, um zu bestimmen, welche Länder/Währungen für eine alternative Behandlung liquider Aktiva in Frage kommen. Vielleicht sind auch zusätzliche qualitative Kriterien für die Anwendung dieser alternativen Behandlung erforderlich, die berücksichtigen, dass in Währungsunionen begebene Schuldtitel als in allen Ländern der Union verfügbar gelten und dass diese alternative Behandlung mit einem echten Mangel an erstklassigen liquiden Aktiva in der Landeswährung im Verhältnis zum Bedarf in dieser Währung verknüpft ist. Weltweit tätige Banken, die einen grossen Teil ihrer Verbindlichkeiten in Fremdwährungen halten, sollten ihren LCR-Bedarf in diesen Währungen decken und für die alternative Behandlung nur in Frage kommen, wenn für Mittelabflüsse in der Landeswährung Deckungslücken bestehen.

46. Das Ausmass, in dem die verschiedenen Optionen der alternativen Behandlung genutzt werden könnten, würde zudem auf einen bestimmten Prozentsatz ihres Liquiditätspools begrenzt. Diese Optionen werden nachstehend skizziert. Sie sollen während des Beobachtungszeitraums fertig ausgearbeitet werden.

47. *Option 1 – Vertraglich zugesagte Liquiditätsfazilitäten der zuständigen Zentralbank, gegen Gebühr:* Für Währungen, in denen nicht genügend erstklassige liquide Aktiva vorhanden sind, wie aufgrund des Schwellenwerts und der Kriterien vorgeschrieben, könnte den Banken gegen eine Gebühr Zugang zu vertraglich zugesagten Liquiditätsfazilitäten der für die betreffende Währung zuständigen Zentralbank gestattet werden. Diese Fazilitäten sind nicht zu verwechseln mit ordentlichen Dauerarrangements der Zentralbanken. Insbesondere sind diese Fazilitäten vertragliche Vereinbarungen zwischen der Zentralbank und der Geschäftsbank, mit einem Fälligkeitstermin, der auf jeden Fall ausserhalb des 30-Tage-Zeitfensters der LCR liegt. Darüber hinaus muss der Vertrag bis zur Fälligkeit unwiderruflich sein, und es darf kein Ex-post-Kreditbeschluss der Zentralbank damit verbunden sein. Solche Fazilitäten sind nur dann zulässig, wenn für sie eine Gebühr erhoben wird, und zwar unabhängig davon, ob die Fazilität überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang beansprucht wird. Die Gebühr ist überdies so anzusetzen, dass Banken, die die Fazilität zur Deckung ihrer LCR in Anspruch nehmen, und Banken, die das nicht tun, ähnliche finanzielle Anreize haben, ihr Liquiditätsrisiko zu verringern. Das heisst, die Gebühr ist so anzusetzen, dass der Nettoertrag der Aktiva, die der Besicherung der Fazilität dienen, ähnlich hoch ist wie der Nettoertrag eines repräsentativen Portfolios von Aktiva der Stufen 1 und 2 nach Bereinigung um etwaige erhebliche Unterschiede beim Kreditrisiko.

48. *Option 2 – Liquide Aktiva in Fremdwährung:* Für Währungen, in denen nicht genügend erstklassige liquide Aktiva vorhanden sind, wie aufgrund des Schwellenwerts und der Kriterien vorgeschrieben, könnten die Aufsichtsinstanzen nach ihrem Ermessen zulassen, dass Banken, die einen Mangel an liquiden Aktiva in der Landeswährung (die der Währung der zugrundeliegenden Risiken entsprechen würde) nachweisen, liquide Aktiva in einer Währung halten, die nicht der Währung des entsprechenden Liquiditätsrisikos entspricht, sofern die so entstehenden Währungsinkongruenzen vertretbar sind und innerhalb von mit der Aufsicht vereinbarten Grenzen bleiben. Die Aufsicht sollte solche Positionen auf eine Höhe beschränken, die mit der Fähigkeit der Bank, ihr Währungsrisiko zu handhaben, und mit ihrem Fremdwährungsbedarf in Einklang steht. Sie sollte auch darauf achten, dass diese Positionen sich auf Währungen beziehen, die frei und verlässlich konvertibel sind, von der Bank wirksam gehandhabt werden und kein übermässiges Risiko für die Finanzkraft der Bank darstellen. Bei der Verwaltung dieser Positionen sollte die Bank die Gefahr berücksichtigen, dass ihre Fähigkeit, Währungen zu tauschen, und ihr Zugang zu den entspre-

chenden Devisenmärkten unter Stressbedingungen rasch schwinden. Ferner sollte sie bedenken, dass abrupte negative Wechselkursbewegungen bestehende Inkongruenzen erheblich vergrössern und die Wirksamkeit etwaiger Absicherungen von Devisenpositionen beeinträchtigen könnten. Eventuell wäre der Umfang dieser Option zu beschränken, z.B. über das Verhältnis zwischen i) dem Maximalbetrag der gesamten Nettomittelabflüsse in einer bestimmten Währung mit nicht genügend liquiden Aktiva, der durch andere liquide Aktiva in einer anderen Währung gedeckt wird, und ii) dem Betrag der gesamten Nettomittelabflüsse in dieser bestimmten Währung.

49. *Option 3 – Zusätzliche Verwendung von Aktiva der Stufe 2 mit höherem Abschlag:* Diese Option betrifft Währungen, in denen es nicht genügend Aktiva der Stufe 1 gibt, wie aufgrund des Schwellenwerts und der Kriterien vorgeschrieben, aber genügend Aktiva der Stufe 2. In diesem Fall kann die Aufsicht nach ihrem Ermessen zulassen, dass Banken, die einen Mangel an liquiden Aktiva in der Landeswährung (die der Währung des eingegangenen Liquiditätsrisikos entsprechen würde) nachweisen, zusätzliche Aktiva der Stufe 2 in ihrem Bestand halten, und zwar bis zur einer vorgeschriebenen Grenze, die vom Ausschuss noch zu bestimmen ist. Diese zusätzlichen Aktiva würden einem höheren Abschlag unterliegen als die Aktiva der Stufe 2, die unter die Obergrenze von 40% fallen.

B. Gesamte Nettomittelabflüsse

50. Der Begriff „gesamte Nettomittelabflüsse“¹³ wird definiert als die gesamten erwarteten Abflüsse von Barmitteln abzüglich der gesamten erwarteten Mittelzuflüsse im vorgegebenen Stressszenario während der ersten 30 Kalendertage. Die gesamten erwarteten Mittelabflüsse werden berechnet, indem die offenen Salden verschiedener Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten und ausserbilanziellen Engagements mit der Rate multipliziert werden, mit der sie voraussichtlich beansprucht oder abgezogen werden. Die gesamten erwarteten Mittelzuflüsse werden berechnet, indem die offenen Salden verschiedener Kategorien vertraglicher Forderungen mit der Rate multipliziert werden, mit der sie voraussichtlich während des Szenarios eingehen, bis zu einer Gesamthöhe von 75% der gesamten erwarteten Mittelabflüsse.

Gesamte Nettomittelabflüsse während der nächsten 30 Kalendertage = Abflüsse – kleinerer Wert von {Zuflüsse; 75% der Abflüsse}

51. Während die meisten Rückzugsraten, Beanspruchungsraten und ähnlichen Faktoren für alle Länder harmonisiert sind, wie in diesem Standard skizziert, sind einige Parameter von den Aufsichtsinstanzen auf Landesebene festzulegen. In einem solchen Fall müssen die Parameter transparent und öffentlich zugänglich sein.

52. Das Schema in Anhang 1 ist ein Beispiel für das Rahmenkonzept, das die Banken verwenden sollten, und für die Faktoren, die auf jede Kategorie angewandt werden.

53. Die Banken dürfen einzelne Positionen nicht doppelt zählen: Wenn Vermögenswerte dem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva (d.h. dem Zähler) zugerechnet werden, dürfen sie nicht gleichzeitig auch als Barmittelzuflüsse gezählt werden. Kann ein Posten potenziell zu mehreren Abflusskategorien gezählt werden (z.B. fest zugesagte Liquiditäts-

¹³ Wo anwendbar sind in den Mittelzu- und -abflüssen die Zinsen einzuschliessen, die voraussichtlich während des 30-Tage-Zeithorizonts eingehen bzw. bezahlt werden müssen.

linien, die zur Deckung von Schulden mit Fälligkeit innerhalb des 30-Tage-Zeitraums gewährt werden), muss die Bank für diesen maximal den vertraglich höchstmöglichen Abfluss annehmen.

1) *Abflüsse von Barmitteln*

i) *Rückzug von Einlagen von Privatkunden*

54. Einlagen von Privatkunden werden definiert als Einlagen, die von einer natürlichen Person bei einer Bank platziert werden. Einlagen von juristischen Personen, Einzelunternehmen oder Personengesellschaften werden bei den Grosskundeneinlagen erfasst. Die der LCR unterliegenden Privatkundeneinlagen umfassen Sichteinlagen und Termineinlagen, ausser sie werden gemäss den Kriterien der Absätze 62 und 63 ausgeklammert.

55. Diese Privatkundeneinlagen werden in „stabile“ und „weniger stabile“ Finanzierungs-kategorien unterteilt, wie weiter unten beschrieben, und für jede Kategorie werden Mindest-rückzugsraten aufgeführt. Die Rückzugsraten für Privatkundeneinlagen sind Mindestwerte. Die einzelnen Länder können höhere Raten festlegen, um dem Verhalten von Einlegern bei einer Krise im betreffenden Land Rechnung zu tragen.

a) *Stabile Einlagen (Rückzugsrate = 5% und darüber):*

56. Stabile Einlagen, die in jedem Land einen Run-off-Faktor (Rückzugsrate) von mindestens 5% erhalten, sind Einlagen, die durch eine wirksame Einlagensicherung oder durch eine gleichwertige Staatsgarantie vollständig gedeckt sind und:

- bei denen die Einleger weitere regelmässige Geschäftsbeziehungen mit der Bank haben, sodass ein Rückzug der Einlagen höchst unwahrscheinlich ist, oder
- bei denen es sich um Transaktionskonten handelt (z.B. Konten mit automatischer Lohninzahlung)

b) *Weniger stabile Einlagen (Rückzugsrate = 10% und darüber):*

57. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, dass sie wenn nötig zusätzliche Kategorien mit höheren Run-off-Faktoren entwickeln, die auf potenziell weniger stabile Privatkundeneinlagen in ihrem jeweiligen Land anzuwenden sind; die Mindestrate beträgt hier 10%. Diese länderspezifischen Rückzugsraten sollten klar definiert sein und transparent offengelegt werden. Weniger stabile Einlagenkategorien sind z.B. Einlagen, die nicht durch eine wirksame Einlagensicherung oder eine Staatsgarantie gedeckt sind, hohe Einlagen, Einlagen versierter oder vermögender Personen, Einlagen, die rasch abgezogen werden können (z.B. Internet-Einlagen) sowie Fremdwährungseinlagen. Die Festlegung dieser Kategorien liegt im Ermessen jedes Landes.

58. Mit einer „wirksamen Einlagensicherung“ ist ein System gemeint, das i) gewährleistet, dass es in der Lage ist, rasch Auszahlungen vorzunehmen, bei dem ii) die Deckung klar definiert ist und das iii) einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist. Die Institution, die eine wirksame Einlagensicherung erbringt, hat formelle rechtliche Befugnisse, um ihre Aufgabe wahrzunehmen, und ist operativ unabhängig, transparent und rechenschaftspflichtig. Verfügt ein Land über eine explizite und rechtsverbindliche staatliche Garantie für Einlagen, die praktisch als Einlagensicherung fungiert, kann dies als wirksame Einlagen-sicherung angesehen werden.

59. Das Vorhandensein einer Einlagensicherung allein reicht aber nicht aus, um eine Einlage als „stabil“ einzustufen.

60. Kann eine Bank nicht ohne Weiteres bestimmen, welche Privatkundeneinlagen gemäss der obigen Definition als „stabil“ anzusehen sind (die Bank kann z.B. nicht bestimmen, welche Einlagen durch eine wirksame Einlagensicherung oder Staatsgarantie gedeckt sind), sollte sie den vollen Betrag den von ihrer Aufsichtsinstanz festgelegten „weniger stabilen“ Kategorien zuordnen.

61. Fremdwährungseinlagen sind Einlagen in einer anderen Währung als der Währung eines Landes, in dem die Bank tätig ist. Die Aufsichtsinstanzen bestimmen den Run-off-Faktor, den die Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich für Fremdwährungseinlagen anwenden sollten. Fremdwährungseinlagen werden als „weniger stabil“ eingestuft, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass solche Einlagen volatil sind als Einlagen in Landeswährung. Zu den Faktoren, die die Volatilität von Fremdwährungseinlagen beeinflussen, gehören Art und Versiertheit der Einleger sowie der Charakter solcher Einlagen (ob sie z.B. mit einem Bedarf für Geschäfte in der gleichen Währung verknüpft sind oder ob sie im Streben nach Rendite platziert werden).

62. *Termineinlagen von Privatkunden:* Die Laufzeit von Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 30 Tagen wird anerkannt (d.h. von der LCR ausgeklammert), wenn der Einleger nicht berechtigt ist, die Einlage innerhalb des 30-Tage-Horizonts der LCR abzuziehen, oder wenn ein vorzeitiger Rückzug eine erhebliche Strafzahlung zur Folge hätte, die deutlich höher ist als der Zinsverlust.

63. Erlaubt eine Bank einem Einleger, eine solche Einlage abzuziehen, ohne dass die entsprechende Konventionalstrafe Anwendung findet oder obwohl eine Klausel besteht, wonach der Einleger zum Rückzug nicht berechtigt ist, dann muss die gesamte Kategorie dieser Mittel als Sichteinlagen behandelt werden (d.h. unabhängig von der Restlaufzeit unterlägen diese Einlagen den in Absatz 55–61 spezifizierten Run-off-Faktoren). Die Aufsichtsinstanz eines jeden Landes kann nach ihrem Ermessen aussergewöhnliche Umstände definieren, die als Härtefall gelten, in welchem ein Einleger ausnahmsweise eine Termineinlage vorzeitig abziehen kann, ohne dass sich dadurch die Behandlung der gesamten Einlagenkategorie ändert.

64. Unabhängig von diesen Bestimmungen können sich Aufsichtsinstanzen auch dafür entscheiden, Termineinlagen von Privatkunden, die die genannten Kriterien eigentlich erfüllen, mit höheren Run-off-Faktoren zu belegen, wenn sie es für wahrscheinlich halten, dass die Einleger sie unter normalen Umständen oder in Stresszeiten ähnlich wie Sichteinlagen abziehen würden oder dass die Bank solche Einlagen in angespannten Zeiten aus Reputationsgründen vorzeitig zurückzahlen würde. Die Aufsichtsinstanzen können einen höheren Run-off-Faktor als 0% anwenden, wobei sie klar festhalten müssen, welche Behandlung in ihrem Zuständigkeitsbereich gilt, und diese Behandlung gleichermassen auf alle Banken in ihrem Zuständigkeitsbereich anwenden müssen.

ii) Run-off-Faktor für unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Mittel

65. Für die LCR werden „unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Mittel“ definiert als die Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen gegenüber nichtnatürlichen Personen (d.h. juristischen Personen, einschl. Einzelunternehmen und Personengesellschaften), die **nicht** durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung besichert sind. Explizit ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen im Zusammenhang mit Derivativkontrakten.

66. Die von Grosskunden bereitgestellten Mittel, die zur LCR zählen, werden definiert als sämtliche Mittel, die innerhalb des 30-tägigen Zeithorizonts der LCR gekündigt werden können oder deren frühestes vertragliches Fälligkeitsdatum in diesem Zeithorizont liegt (wie

fällig werdende Termineinlagen und unbesicherte Schuldtitel), sowie Finanzierungen mit unbestimmter Laufzeit. Damit sollten sämtliche Finanzierungen mit Optionen erfasst sein, die nach Ermessen des Anlegers innerhalb des Zeithorizonts von 30 Kalendertagen ausgeübt werden können. Für Finanzierungen mit Optionen, die nach Ermessen der Bank ausgeübt werden können, sollte die Aufsichtsinstanz Reputationsfaktoren berücksichtigen, die es der Bank nahelegen könnten, eine Option auszuüben.¹⁴ Insbesondere wenn der Markt erwartet, dass bestimmte Verbindlichkeiten vor ihrer gesetzlichen Endfälligkeit getilgt werden, sollten die Banken und die Aufsichtsinstanz im Zusammenhang mit der LCR von einem solchen Verhalten ausgehen und diese Verbindlichkeiten zu den Abflüssen zählen.

67. Von Grosskunden bereitgestellte Mittel, die vom Mittelgeber unter Einhaltung einer vertraglich festgelegten und verbindlichen Kündigungsfrist gekündigt werden können,¹⁵ werden nicht einbezogen, wenn die Kündigungsfrist den 30-Tage-Horizont überschreitet.

68. Für die LCR sind unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Mittel wie nachstehend ausgeführt zu kategorisieren, gestützt auf die angenommene Reagibilität der Mittelgeber gegenüber dem angebotenen Zinssatz sowie der Bonität und Solvenz der Schuldnerbank. Massgebend sind die Art der Mittelgeber und der Grad ihrer Versiertheit sowie ihre Geschäftsbeziehungen mit der Bank. Die Run-off-Faktoren für das Szenario werden für jede Kategorie einzeln aufgeführt.

a) *Unbesicherte Grosskundenmittel von Kleinunternehmen: 5%, 10% und höher*

69. Unbesicherte Grosskundenmittel, die von Kleinunternehmen stammen, werden im Rahmen dieses Standards gleich wie Einlagen von Privatkunden behandelt, d.h. es wird unterschieden zwischen einem „stabilen“ Teil dieser Mittel und verschiedenen Kategorien von weniger stabilen Mitteln, die von jedem Land definiert werden. Es gelten die gleichen Definitionen von Kategorien und die damit verbundenen Run-off-Faktoren wie für Privatkundeneinlagen. Der „stabile“ Teil der von Kleinunternehmen bereitgestellten Mittel erhält einen Run-off-Faktor von mindestens 5%, die weniger stabilen Teile erhalten Run-off-Faktoren von mindestens 10%.

70. Diese Art von Mitteln besteht aus Einlagen und anderen bereitgestellten Mitteln von nicht dem Finanzsektor angehörenden Kleinunternehmen, die als Privatkundenpositionen verwaltet werden und bei denen grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass sie ähnliche Liquiditätsrisikomerkmale aufweisen wie Privatkundenkonten. Dabei müssen die gesamten von einem einzigen Kleinunternehmen entgegengenommenen Finanzmittel¹⁶ unter dem Betrag von € 1 Million (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) liegen.

71. Termineinlagen von kleinen Unternehmen sind gemäss Absatz 62 und 63 wie Termineinlagen von Privatkunden zu behandeln.

¹⁴ Beispielsweise könnte es als Hinweis auf eine angespannte Liquiditätslage gewertet werden, wenn eine Bank eine Option auf ihre Eigenmittel nicht ausübt.

¹⁵ Damit werden etwaige eingebettete Optionen berücksichtigt, die einen Einfluss darauf haben, ob der Mittelgeber die Finanzierung vor dem vertraglich vereinbarten Fälligkeitsdatum kündigen kann.

¹⁶ Die von „Kleinunternehmen“ bereitgestellten Mittel werden entsprechend der Definition für Kredite an Kleinunternehmen in Absatz 231 von Basel II definiert. Mit den „gesamten Finanzmitteln“ ist der Bruttobetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger dem Kunden gewährter Kredite) aller Finanzierungsformen gemeint (z.B. Einlagen oder Schuldtitel, bei denen bekannt ist, dass die Gegenpartei ein Kleinunternehmen ist). Dass der Höchstbetrag von € 1 Million auf konsolidierter Basis anzuwenden ist, bedeutet: Wenn mehrere Kleinunternehmen miteinander verbunden sind, sind sie als ein einziger Gläubiger anzusehen, sodass der Höchstbetrag für die gesamten Finanzmittel gilt, die die Bank von dieser Kundengruppe entgegennimmt.

b) *Unbesicherte Grosskundenmittel bei operativen Geschäftsbeziehungen: 25%*

72. Im Folgenden werden die anrechenbaren Anteile von Einlagen und sonstigen Finanzmitteln von Grosskunden mit spezifischen operativen Geschäftsbeziehungen behandelt. Dies betrifft Finanz- und Nichtfinanzkunden. In Frage kommen Mittel, die nachweislich eigens für operative Zwecke wie nachstehend ausgeführt benötigt werden. Diese Mittel können mit einem Run-off-Faktor von 25% belegt werden, wenn der Kunde eine etablierte Geschäftsbeziehung mit der Bank unterhält, von der er stark abhängig ist. In diesem Zusammenhang bezeichnet eine etablierte operative Geschäftsbeziehung Clearing-, Verwahrungs- oder Cash-Management-Dienstleistungen, bei denen sich der Kunde darauf verlässt, dass die Bank sie als unabhängige Drittpartei erbringt, um seine üblichen Bankgeschäfte in den nächsten 30 Tagen zu tätigen. Diese Einlagen müssen Nebenprodukte der von der Bank erbrachten grundlegenden Dienstleistungen sein; sie dürfen nicht am Grosskundenmarkt in der alleinigen Absicht platziert worden sein, einen Zinsertrag zu erzielen. Die Verzinsung dieser Einlagen muss niedriger als die marktübliche Verzinsung von Einlagen ähnlicher Dauer sein, und sie müssen auf speziell gekennzeichneten Konten gehalten werden. Nur der Betrag der Einlagen, der für diese operativen Zwecke verwendet wird, kann mit dem 25%-Faktor belegt werden. Auf Überschussguthaben, nach deren Abzug immer noch genügend Mittel verbleiben, um die genannten operativen Zwecke zu erfüllen, ist der 25%-Faktor nicht anwendbar. Mit anderen Worten: Nur derjenige Teil des Einlagenguthabens beim Dienstleistungsanbieter, der nachweislich operativen Bedürfnissen dient, kann als stabil eingestuft und mit dem Run-off-Faktor von 25% belegt werden, jegliches darüber hinausgehende Guthaben jedoch nicht.

73. Einlagen, die bei der haltenden Bank mit einem Run-off-Faktor von 25% belegt werden, erhalten bei der einlegenden Bank eine Zuflussannahme von 0%, da davon ausgegangen wird, dass diese Mittel bei der Bank verbleiben, die die operativen Geschäfte ausführt. Diese Behandlung müsste von der Aufsicht genehmigt werden, um sicherzustellen, dass Banken, die sie anwenden, tatsächlich diese operativen Geschäfte im angegebenen Umfang durchführen.

74. Wenn die fragliche Einlage mit einer Korrespondenzbankbeziehung oder mit dem Erbringen von Prime-Brokerage-Dienstleistungen zusammenhängt, so wird sie – unabhängig von den genannten operativen Anteilen von Grosskundenmitteln – für die Bestimmung der Run-off-Faktoren so behandelt, also ob keine operative Geschäftsbeziehung bestünde.¹⁷

75. In diesem Zusammenhang wird mit Clearing ein Dienstleistungsangebot bezeichnet, mittels welchem Kunden Geld (oder Wertpapiere) indirekt, über Direktteilnehmer von inländischen Abwicklungssystemen, an die Endempfänger übertragen können. Solche Dienstleistungen sind auf folgende Tätigkeiten beschränkt: Übermittlung, Abgleich und Bestätigung von Zahlungsaufträgen; Tagesüberziehungen, Übernachtfinanzierungen und Halten der nach der Abwicklung verbleibenden Salden; Ermittlung der Innertages- und endgültigen Abwicklungspositionen. Clearing und damit verbundene Dienstleistungen müssen im Rahmen rechtsverbindlicher Vereinbarungen für institutionelle Kunden erbracht werden.

¹⁷ Mit Korrespondenzbankbeziehungen wird ein System bezeichnet, in welchem eine Bank Einlagen von anderen Banken hält und Zahlungsverkehrs- und andere Dienstleistungen erbringt, um Devisengeschäfte abzuwickeln (sog. Nostro- und Vostro-Konten, über die Clearing und Abrechnung von Devisengeschäften laufen). „Prime Brokerage“ ist ein Dienstleistungspaket, das grossen, aktiven Investoren angeboten wird, insbesondere Hedge-Fonds. Üblicherweise gehören dazu: Clearing, Abwicklung und Verwahrung, konsolidierte Berichterstattung, Finanzierungen (Einschusszahlungen, Repo-Geschäfte, synthetische Instrumente), Wertpapierleihe, Vermittlung von Kapitalgebern sowie Risikoanalysen.

76. Mit Verwahrungsdienstleistungen sind hier folgende Dienstleistungen gemeint: Verwahrung, Erstellen von Ausweisen, Bearbeitung von Vermögenswerten und/oder Hilfe bei den operationellen und administrativen Elementen dieser Tätigkeiten im Auftrag von Kunden bei deren Geschäften mit und Halten von Finanzvermögenswerten. Verwahrungsdienstleistungen müssen im Rahmen einer rechtsverbindlichen Depotvereinbarung oder ähnlichen Vereinbarung für institutionelle Kunden erbracht werden. Die Dienstleistungen sind beschränkt auf: Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Überweisung vertraglich vereinbarter Zahlungen, Bearbeitung von Sicherheiten, Ausführung von Devisengeschäften, Halten entsprechender Barguthaben sowie Cash-Management-Nebenleistungen. Darin eingeschlossen sind das Inkasso von Dividenden und anderen Erträgen, Zeichnungen und Tilgungen für den Kunden, geplante Ausschüttungen von Kundenmitteln sowie die Zahlung von Gebühren, Abgaben und sonstigen Spesen. Die Verwahrungsdienstleistungen können überdies umfassen: die Bedienung von Forderungen, Stiftungsverwaltung, Treasury, Anderkonten, Überweisungs-, Aktienübertragungs- und Agentendienstleistungen einschl. Zahlungsverkehrsdienstleistungen (ohne Korrespondenzbankdienstleistungen), Handelsfinanzierungen und Depotgeschäften.

77. Mit Cash-Management-Dienstleistungen wird hier das Erbringen von Cash-Management- und damit verbundenen Dienstleistungen für Kunden bezeichnet. Diese Dienstleistungen müssen im Rahmen rechtsverbindlicher Vereinbarungen für institutionelle Kunden erbracht werden. Als Cash-Management-Dienstleistungen gelten in diesem Zusammenhang jene Produkte und Dienstleistungen, die einem Kunden dabei helfen, seine Mittelflüsse sowie Aktiva und Passiva zu steuern und die Finanztransaktionen zu tätigen, die für seine laufenden Geschäfte erforderlich sind. Solche Dienstleistungen beschränken sich auf das Bereitstellen von Informationen oder Informationssystemen für die Finanzgeschäfte des Kunden, Zahlungsüberweisungen, Inkasso und Aggregation, Lohnverwaltung, Kontrolle der Auszahlung von Mitteln, automatisierte Zahlungen und sonstige Transaktionen, die Finanztransaktionen erleichtern.

78. Der Anteil unbesicherter Grosskundenmittel von Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen mit operativen Geschäftsbeziehungen, der durch eine Einlagensicherung vollständig gedeckt ist, kann gleich wie „stabile“ Einlagen von Privatkunden behandelt und entsprechend mit einem Run-off-Faktor von 5% belegt werden.

c) *Behandlung von Einlagen bei institutionellen Netzwerken von Genossenschaftsbanken*

79. Ein institutionelles Netzwerk von Genossenschaftsbanken (oder ähnlichen Banken) ist eine Gruppe von rechtlich selbständigen Banken, die durch einen statutarischen Rahmen miteinander verbunden sind und eine gemeinsame strategische Ausrichtung und Marke haben, wobei bestimmte Funktionen von einem Zentralinstitut und/oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern ausgeübt werden. Mit einem Run-off-Faktor von 25% belegt werden kann der Betrag von Einlagen der Mitglieder beim Zentralinstitut und/oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern, der a) aufgrund von statutarischen Mindestanforderungen (die bei der Aufsicht registriert sind) platziert wird oder der b) mit gemeinsamen Aufgaben und rechtlichen, statutarischen oder vertraglichen Vorkehrungen zusammenhängt, sofern sowohl die Bank, die die Mittel hereinnimmt, als auch die Bank, die sie hinterlegt, dem selben Schutzsystem gegen Illiquidität und Insolvenz der Mitglieder des Netzwerks angeschlossen sind. Wie andere operative Einlagen würden auch diese bei der hinterlegenden Bank eine Zuflussannahme von 0% erhalten, da davon ausgegangen wird, dass diese Mittel beim Zentralinstitut verbleiben.

80. Diese Behandlung müsste von der Aufsicht genehmigt werden, um sicherzustellen, dass Banken, die sie anwenden, tatsächlich das Zentralinstitut und/oder ein spezialisierter Dienstleistungsanbieter eines solchen genossenschaftlichen (oder ähnlichen) Netzwerks

sind. Korrespondenzbankgeschäfte wären von dieser Behandlung ausgeschlossen und würden mit einem Run-off-Faktor von 100% belegt, ebenso Mittel, die entweder aus anderen Gründen als den unter a) und b) im vorherigen Absatz genannten oder im Rahmen der operativen Funktionen Clearing, Verwahrung oder Cash-Management gemäss Absatz 75–77 beim Zentralinstitut und/oder spezialisierten Dienstleistungsanbietern hinterlegt werden.

d) *Unbesicherte Grosskundenmittel von Nichtfinanzunternehmen sowie Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen: 75%*

81. Diese Kategorie umfasst sämtliche Einlagen und sonstigen unbesichert bereitgestellten Mittel von Nichtfinanzunternehmen (die nicht als kleine Unternehmen eingestuft werden) sowie von (in- und ausländischen) Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen, die nicht eigens für operative Zwecke (wie oben definiert) gehalten werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen würden Mittel von multilateralen Entwicklungsbanken. Der Run-off-Faktor für diese Mittel ist 75%.

e) *Unbesicherte Grosskundenmittel von sonstigen juristischen Personen: 100%*

82. Diese Kategorie besteht aus sämtlichen Einlagen und sonstigen Finanzmitteln von anderen institutionellen Kunden (u.a. Banken, Wertpapierhäusern, Versicherungen usw.), Treuhandfirmen¹⁸, Begünstigten¹⁹, Vehikeln und Zweckgesellschaften, Konzerngesellschaften der Bank und sonstigen juristischen Personen, die nicht eigens für operative Zwecke (wie oben definiert) gehalten werden und nicht in die vorherigen drei Kategorien fallen. Der Run-off-Faktor für diese Mittel ist 100%.

83. Sämtliche von der Bank begebenen Notes, Anleihen und sonstigen Schuldtitel fallen in diese Kategorie, unabhängig vom Halter, ausser eine Anleihe wird ausschliesslich am Retailmarkt verkauft und auf Konten von Privatkunden gehalten. In diesem Fall können die Instrumente der entsprechenden Kategorie von Privatkundeneinlagen zugeordnet werden.

iii) *Run-off-Faktoren für besicherte Finanzierungen*

84. Für die Zwecke dieses Standards werden „besicherte Finanzierungen“ definiert als die Verbindlichkeiten und allgemeinen Verpflichtungen, die durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung besichert sind.

85. **Verlust von besicherter Finanzierung bei kurzfristigen Finanzierungsgeschäften:** In diesem Szenario ist die Fähigkeit, weiterhin Repo-, Revers-Repo- und andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abzuschliessen, auf Geschäfte beschränkt, die durch erstklassige liquide Aktiva gedeckt sind, oder auf Geschäfte mit dem Staat, der Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stellen des Sitzlandes der Bank.²⁰ Sicherheiten-swaps sind wie Repo- oder Reverse-Repo-Geschäfte zu behandeln, ebenso alle anderen Geschäfte ähnlicher Art. Für das Szenario sollte eine Bank folgende Faktoren auf alle

¹⁸ In diesem Zusammenhang definiert als juristische Person, die ermächtigt ist, Vermögen im Auftrag einer Drittpartei zu verwalten. Als Treuhandfirmen gelten auch Vermögensverwaltungsgesellschaften wie Hedge-Fonds, Pensionsfonds und sonstige kollektive Anlagevehikel.

¹⁹ In diesem Zusammenhang definiert als juristische Person, die aufgrund eines Testaments, einer Versicherungspolice, eines Vorsorgeplans, einer Annuität, eines Trusts oder eines sonstigen Vertrags eine Zuwendung erhält oder Anspruch darauf erhalten kann.

²⁰ In diesem Zusammenhang sollten die sonstigen öffentlichen Stellen, die diese Behandlung erhalten, auf jene beschränkt werden, die ein Risikogewicht von 20% oder besser erhalten.

ausstehenden besicherten Finanzierungen anwenden, die innerhalb des Stresshorizonts von 30 Kalendertagen fällig werden. Das Abflussvolumen wird anhand des Betrags der mit dem Geschäft aufgenommenen Mittel berechnet und nicht anhand des Werts der Besicherungen.

86. Aufgrund der hohen Qualität von Aktiva der Stufe 1 wird davon ausgegangen, dass die Verfügbarkeit von Finanzierungen, die mit solchen Aktiva gedeckt sind, nicht beeinträchtigt wird. Fällig werdende Geschäfte, die mit Aktiva der Stufe 2 gedeckt sind, sind mit einem Faktor von 15% für die Verringerung der Verfügbarkeit von Finanzierungen zu belegen. Ein Faktor von 25% gilt für fällig werdende besicherte Finanzierungsgeschäfte mit dem Staat, der Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stellen des Sitzlandes der Bank, die ein Risikogewicht von 20% oder besser haben, wenn diese Geschäfte mit Vermögenswerten besichert sind, die nicht Aktiva der Stufe 1 oder 2 sind. Damit wird anerkannt, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese Gläubiger den Banken in Zeiten marktweiter Anspannungen besicherte Finanzierungen entziehen. Dies gilt jedoch nur für ausstehende besicherte Finanzierungen, nicht für ungenutzte Sicherheiten oder die bloße Möglichkeit, Kredit aufzunehmen.

87. Für alle anderen fällig werdenden Geschäfte gilt ein Run-off-Faktor von 100%. Die nachstehende Tabelle fasst die Regeln zusammen:

Kategorien ausstehender fällig werdender besicherter Finanzierungsgeschäfte	Rate anzunehmender Mittelabflüsse
• Gedeckt durch Aktiva der Stufe 1	0%
• Gedeckt durch Aktiva der Stufe 2	15%
• Besicherte Finanzierungsgeschäfte mit dem Staat, der Zentralbank oder sonstigen öffentlichen Stellen des Sitzlandes, wenn diese Geschäfte nicht durch Aktiva der Stufe 1 oder 2 gedeckt sind. Die sonstigen öffentlichen Stellen, die diese Behandlung erhalten, sind auf solche mit einem Risikogewicht von 20% oder besser zu beschränken.	25%
• Alle übrigen	100%

iv) *Zusätzliche Anforderungen*

88. **Verbindlichkeiten aus Derivatgeschäften:** Run-off-Faktor von 100%. Für Derivate werden die bekannten zahlbaren und einzugehenden Beträge auf Nettobasis berücksichtigt. Die Beträge sind ausserdem um Besicherungen der Stufe 1 und 2 zu bereinigen, soweit diese Besicherungen nicht schon zum Bestand der liquiden Aktiva gezählt werden, entsprechend dem in Absatz 53 dargelegten Grundsatz, dass Posten im Standard nicht doppelt gezählt werden dürfen. Besteht eine Nettoverbindlichkeit, erhält sie einen Run-off-Faktor von 100%.

89. **Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit Rating-Schwellenwerten in Finanzierungsgeschäften, Derivaten und sonstigen Kontrakten:** (100% des Betrags der Sicherheiten, die hinterlegt werden müssen, oder der vertraglichen Barauszahlungen, die ausgelöst werden, wenn es zu einer Ratingherabstufung um bis einschl. 3 Stufen kommt.) Oft weisen Verträge über Derivate und andere Transaktionen eine Klausel auf, die die Hinterlegung zusätzlicher Sicherheiten, die Inanspruchnahme von Eventualfazilitäten oder die vorzeitige Tilgung von bestehenden Verbindlichkeiten verlangt, wenn das Rating der

Bank von einem anerkannten Ratinginstitut herabgestuft wird. Das Szenario verlangt daher, dass die Bank für jeden Kontrakt, der solche Rating-Schwellenwerte bei Ratingherabstufungen enthält, von der Annahme ausgeht, dass sie bei jeder Herabstufung ihres langfristigen Ratings um bis einschl. 3 Stufen 100% dieser zusätzlichen Sicherheiten oder Barauszahlungen stellen muss. Bei den an das kurzfristige Rating der Bank gekoppelten Schwellenwerten gilt die Annahme, dass sie beim entsprechenden langfristigen Rating gemäss publizierten Ratingkriterien wirksam werden.

90. Erhöhter Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit potenziellen Bewertungsänderungen bei Sicherheiten, die für Derivate und andere Transaktionen gestellt wurden: (20% des Wertes von Sicherheiten, die nicht zur Stufe 1 gehören.) Aus einer Analyse der Marktusancen geht hervor, dass die meisten Kontrahenten von Derivatengeschäften ihre Positionen in der Regel zum Marktwert besichern müssen und dass dies vorwiegend durch Barabsicherungen oder Schuldtitel von Staaten, Zentralbanken oder sonstigen öffentlichen Stellen mit einem Risikogewicht von 0% gemäss dem Standardansatz von Basel II erfolgt. Werden solche liquiden Aktiva der Stufe 1 als Sicherheit gestellt, verlangt dieses Rahmenkonzept nicht, dass ein zusätzlicher Bestand an liquiden Aktiva für etwaige Wertänderungen gehalten werden muss. Wenn die Parteien jedoch die zum Marktwert zu bewertenden Positionen mit anderen Arten von Sicherheiten besichern, um den potenziellen Marktwertverlust dieser Wertpapiere zu decken, dann müssen 20% des Werts dieser Sicherheiten zum Bestand an liquiden Aktiva der Bank hinzugerechnet werden, die diese Sicherheiten stellt. Diese 20% werden aufgrund des Nominalwerts der zu stellenden Sicherheiten berechnet, nach Anwendung etwaiger anderer Abschläge, die für die betreffende Sicherheitenkategorie gelten.

91. Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei forderungsunterlegten Wertpapieren²¹, gedeckten Schuldverschreibungen und sonstigen strukturierten Finanzierungsinstrumenten: Das Szenario geht von einer Abflussrate von 100% bei dem innerhalb des 30-Tage-Zeitraums fällig werdenden Finanzierungsgeschäft aus, wenn diese Instrumente von der Bank selbst begeben werden (da hier anzunehmen ist, dass kein Refinanzierungsmarkt besteht).

92. Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei Asset-backed Commercial Paper, Durchlaufvehikeln, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen solchen Finanzierungsfazilitäten: (100% des fällig werdenden Betrags und 100% der Forderungen, die zurückgegeben werden können.) Banken, die über strukturierte Finanzierungsfazilitäten verfügen, die die Ausgabe kurzfristiger Schuldinstrumente wie Asset-backed Commercial Paper einschliessen, sollten das potenzielle Liquiditätsrisiko, das mit solchen Strukturen verbunden ist, vollumfänglich berücksichtigen. Zu diesem Risiko gehören u.a.: i) die Unfähigkeit, eine Anschlussfinanzierung fällig werdender Schulden zu erhalten, und ii) das Vorhandensein von Derivaten oder derivatähnlichen Komponenten, die in den Vertragsunterlagen der Struktur festgeschrieben sind und die die „Rückgabe“ von Forderungen der Finanzierungsvereinbarung erlauben würden oder die vom Veräusserer der ursprünglichen Forderung verlangen, innerhalb des 30-Tage-Zeitraums Liquidität bereitzustellen („Liquiditäts-Put“), womit die Finanzierungsvereinbarung effektiv beendet würde. Werden die strukturierten Finanzgeschäfte einer Bank über eine Zweckgesellschaft²² durchgeführt, sollte

²¹ Soweit betreute Vehikel/Zweckgesellschaften im Rahmen der Liquiditätsanforderungen konsolidiert werden müssen, werden ihre Aktiva und Passiva berücksichtigt. Die Aufsichtsinstanzen müssen sich über andere mögliche Quellen von Liquiditätsrisiko, zusätzlich zu jenem aus innerhalb der 30 Tage fällig werdenden Schulden, im Klaren sein.

²² Eine Zweckgesellschaft wird in Basel II (Absatz 552) definiert als ein Unternehmen, eine Treuhandfirma oder eine andere Einheit, die für einen bestimmten Zweck errichtet wurde, deren Aktivitäten allein auf die Erfüllung

die Bank bei der Ermittlung ihres Bedarfs an liquiden Aktiva das Fälligkeitenspektrum der von der Zweckgesellschaft emittierten Schuldinstrumente und etwaige eingebettete Optionen genau prüfen, die potenziell die „Rückgabe“ von Forderungen oder einen Bedarf an Liquidität auslösen können, und zwar unabhängig davon, ob die Zweckgesellschaft konsolidiert wird oder nicht.

Potenzielles Risikoelement	Erforderlicher Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva
Fälligkeiten von Schulden innerhalb der Berechnungsperiode	100% des fällig werdenden Betrags
Eingebettete Optionen in Finanzierungsvereinbarungen, die die Rückgabe von Forderungen oder einen potenziellen Liquiditätsbeistand vorsehen.	100% des Betrags der Forderungen, die zurückgegeben werden können, oder des Liquiditätsbedarfs

93. **Inanspruchnahme von fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten:** Für die Zwecke dieses Standards werden Kredit- und Liquiditätsfazilitäten definiert als explizite vertragliche Vereinbarungen und/oder Verpflichtungen, Privat- oder Grosskunden zu einem zukünftigen Zeitpunkt Mittel bereitzustellen. Dabei umfassen diese Fazilitäten lediglich gemäss Vertrag unwiderrufliche (fest zugesagte) oder nur unter bestimmten Voraussetzungen widerrufliche Vereinbarungen über eine solche Mittelbereitstellung. Ohne Weiteres widerrufbare Fazilitäten, d.h. Fazilitäten, die von der Bank jederzeit aufgehoben werden können (insbesondere wenn hierfür keine erhebliche Veränderung der Bonität des Schuldners vorausgesetzt wird), fallen nicht unter diesen Abschnitt, sondern werden in „Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung“ behandelt. Diese ausserbilanziellen Fazilitäten oder Finanzierungszusagen können eine lange oder eine kurze Laufzeit haben, wobei die kurzfristigen Fazilitäten häufig oder automatisch erneuert werden können. Unter angespannten Bedingungen dürfte es für Kunden, die Fazilitäten – gleich welcher Laufzeit, selbst einer kurzen – in Anspruch nehmen, schwierig sein, die geborgten Mittel rasch zurückzuzahlen. Daher gelten für diesen Standard alle Fazilitäten, bei denen eine Inanspruchnahme angenommen wird (wie in den folgenden Absätzen dargelegt), unabhängig von der Laufzeit während der ganzen Dauer des Tests als ausstehend mit dem zugesagten Betrag.

94. Im Rahmen dieses Standards wird der nicht in Anspruch genommene Teil dieser Fazilitäten um etwaige erstklassige liquide Aktiva bereinigt, die von der Gegenpartei bereits als Sicherheiten für die Fazilität gestellt wurden. Dabei muss die Bank jedoch rechtlich befugt und operationell in der Lage sein, die Sicherheiten für neue Mittelaufnahmen einzusetzen, wenn die Fazilität gezogen ist, und es darf keine nennenswerte Korrelation zwischen der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Fazilität und dem Marktwert der Sicherheiten bestehen. Die Sicherheiten können gegen den ausstehenden Betrag der Fazilität aufgerechnet werden, soweit sie nicht schon zum Bestand an liquiden Aktiva gezählt werden, entsprechend dem in Absatz 53 dargelegten Grundsatz, dass Posten im Standard nicht doppelt gezählt werden dürfen.

dieses Zwecks begrenzt sind und deren Struktur darauf abzielt, sie vom Ausfallrisiko des Originators oder des Verkäufers der Positionen zu trennen. Zweckgesellschaften werden in der Regel als Finanzierungsvehikel benutzt, indem Forderungen an ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche Einheit verkauft und bar oder durch Übertragung anderer Vermögenswerte bezahlt werden, die durch von dem Treuhandvermögen emittierte Schuldverschreibungen finanziert werden.

95. Eine Liquiditätsfazilität wird definiert als fest zugesagte, noch nicht beanspruchte Backup-Fazilität, die ausdrücklich für den Zweck bereitgestellt wird, die Schulden eines Kunden zu refinanzieren, wenn dieser nicht in der Lage ist, seine Betriebsmittel über die üblichen Kanäle an den Finanzmärkten zu beschaffen (z.B. im Rahmen eines Commercial-Paper-Programms). Allgemeine Fazilitäten für Betriebskapital von Unternehmenskunden (z.B. revolvingende Kreditfazilitäten für allgemeine Unternehmensfinanzierung und/oder Betriebskapital) werden nicht als Liquiditätsfazilitäten eingestuft, sondern als Kreditfazilitäten. Der hier erfasste Betrag der Liquiditätsfazilität schliesst den Anteil der Fazilität aus, der Wertpapiere deckt, die nicht innerhalb des 30-Tage-Zeitfensters fällig werden. Eine verfügbare, aber nicht genutzte Kapazität, Finanzierungen auszugeben, die innerhalb der 30 Tage fällig werden könnten, ist entsprechend mit einer angenommenen Beanspruchung der Liquiditätsfazilität für die verfügbare Kapazität zu belegen.

96. Für den Teil von Finanzierungsprogrammen, die in Absatz 91 und 92 erfasst werden (d.h. die innerhalb der 30 Tage fällig werden oder Liquiditäts-Puts aufweisen, die innerhalb der 30 Tage ausgeübt werden können), müssen die Banken, die damit verbundene Liquiditätsfazilitäten bereitstellen, das fällig werdende Finanzierungsinstrument und die Liquiditätsfazilität für konsolidierte Programme nicht doppelt zählen.

97. Vertragskonforme Kreditziehungen von fest zugesagten Fazilitäten²³ sowie geschätzte Ziehungen von widerruflichen Fazilitäten innerhalb des 30-Tage-Zeitraums sind vollumfänglich als Abflüsse anzurechnen.

- a) *5% Ziehungsquote bei fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für Privatkunden und Kleinunternehmen:* Für den jeweils nicht beanspruchten Teil dieser Fazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 5% annehmen.
- b) *10% Ziehungsquote bei fest zugesagten **Kreditfazilitäten** für Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken:* Für den jeweils nicht beanspruchten Teil dieser Kreditfazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 10% annehmen.
- c) *100% Ziehungsquote bei fest zugesagten **Liquiditätsfazilitäten** für Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und multilaterale Entwicklungsbanken:* Für den jeweils nicht beanspruchten Teil dieser Liquiditätsfazilitäten sollten die Banken eine Ziehungsquote von 100% annehmen.
- d) *100% Ziehungsquote bei fest zugesagten Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für sonstige juristische Personen:* Zu den sonstigen juristischen Personen gehören Finanzinstitute (einschl. Banken, Wertpapierhäusern, Versicherungsgesellschaften), Vehikel und Zweckgesellschaften,²⁴ Treuhandfirmen²⁵, Begünstigte²⁶ und sonstige Körperschaften, die nicht in die vorherigen Kategorien fallen. Die Banken müssen eine Mittelabflussrate von 100% des jeweils nicht beanspruchten Teils dieser Fazilitäten anrechnen.

²³ Als „fest zugesagt“ werden unwiderrufliche Fazilitäten bezeichnet.

²⁴ Die potenziellen Liquiditätsrisiken, die mit den eigenen strukturierten Finanzierungsfazilitäten der Bank verbunden sind, sind gemäss Absatz 91 und 92 dieses Papiers zu behandeln (100% des fällig werdenden Betrags und 100% der Forderungen, die zurückgegeben werden können, sind als Abflüsse einzuschliessen).

²⁵ Definition s. Fussnote 18.

²⁶ Definition s. Fussnote 19.

98. **Vertragliche Verpflichtungen, innerhalb eines 30-Tage-Zeitraums Mittel bereitzustellen:** Etwaige vertragliche Kreditverpflichtungen gegenüber Finanzinstituten, die nicht andernorts in diesem Standard erfasst sind, sind hier mit einer Abflussrate von 100% zu erfassen.

99. Übersteigt der Gesamtbetrag aller (nicht in den vorherigen Kategorien erfassten) vertraglichen Verpflichtungen, für Privatkunden und Nichtfinanzunternehmen innerhalb der nächsten 30 Kalendertage Mittel bereitzustellen, 50% der gesamten vertraglichen Zuflüsse, die von diesen Kunden in den nächsten 30 Kalendertagen geschuldet sind, ist die Differenz mit einer Abflussrate von 100% zu erfassen.

100. **Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung:** (*Run-off-Faktoren nach nationalem Ermessen.*) Die nationalen Aufsichtsinstanzen arbeiten mit den beaufsichtigten Instituten in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammen, um die Auswirkungen dieser Eventualverpflichtungen auf das Liquiditätsrisiko und den Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva zu bestimmen, die dementsprechend vorzuhalten sind. Die Aufsichtsinstanz sollte den Run-off-Faktor, den sie jeder Kategorie zuweist, offenlegen.

101. Diese Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung können vertraglich vereinbart sein oder nicht, und sie sind keine Kreditzusagen. Zu den nicht vertraglich vereinbarten Eventualverpflichtungen gehört z.B. eine Verbindung mit oder Betreuung von verkauften Produkten oder angebotenen Dienstleistungen, bei denen zu einem späteren Zeitpunkt unter angespannten Bedingungen Liquiditätsunterstützung erforderlich sein kann. Solche Verpflichtungen können in Finanzprodukten und -instrumenten eingeschlossen sein, bei denen die Bank als Verkäufer, Sponsor oder Originator fungiert und die zu unbeabsichtigten Bilanzausweitungen führen können, wenn die Bank aus Reputationsgründen Unterstützung leistet. Dazu gehören Produkte und Instrumente, bei denen der Kunde oder Halter ganz bestimmte Erwartungen hinsichtlich ihrer Liquidität und Marktgängigkeit hegt und aufgrund derer die Bank vermutlich einen erheblichen Reputationsschaden erleiden oder in ihrem Fortbestand gefährdet würde, wenn diese Erwartungen nicht in wirtschaftlich vertretbarer Weise erfüllt werden.

102. Manche dieser Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung sind explizit an ein Kredit- oder sonstiges Ereignis geknüpft, das nicht immer direkt mit den Liquiditätsereignissen zusammenhängt, die im Stressszenario simuliert werden, aber dennoch in Krisenzeiten zu erheblichen Liquiditätsabflüssen führen kann. Im Rahmen dieses Standards sollte jede Aufsichtsinstanz und jede Bank prüfen, welche dieser „sonstigen Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung“ bei den angenommenen Stressereignissen eintreten könnten. Die potenziellen Liquiditätsrisiken bei solchen Eventualverpflichtungen sind als eine jeweils national bestimmte Verhaltensannahme zu behandeln; dabei obliegt es der Aufsichtsinstanz, zu bestimmen, ob und in welchem Umfang diese Eventualabflüsse in der LCR zu erfassen sind. Sämtliche identifizierten vertraglichen und nicht vertraglichen Eventualverpflichtungen und ihre Annahmen sind im Schema einzutragen, zusammen mit ihren Auslösern. Die Aufsichtsinstanzen und die Banken sollten bei der Ermittlung der angemessenen Abflussraten als Minimum historische Verhaltensmuster verwenden.

103. Zu den sonstigen Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung gehören z.B. folgende Produkte und Instrumente:

- unbedingt widerrufliche, nicht „fest zugesagte“ Kredit- und Liquiditätsfazilitäten
- Garantien
- Akkreditive
- sonstige Handelsfinanzierungsinstrumente

- nicht vertragliche Verpflichtungen wie:
 - potenzielle Ersuchen um Rückkauf von Schuldtiteln der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Durchlaufvehikeln, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen solchen Finanzierungsfazilitäten
 - strukturierte Produkte, bei denen die Kunden von guter Marktgängigkeit ausgehen, wie Notes mit anpassbarer Verzinsung oder variabel verzinsliche Sichtschuldscheine (Variable Rate Demand Notes, VRDN)
 - verwaltete Fonds, die mit dem Ziel vermarktet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie z.B. Geldmarktfonds und andere Arten von auf stabilen Wert ausgerichteten Anlagefonds
- Wenn ein Emittent mit einem Händler oder Marktmacher verbunden ist, muss möglicherweise ein Betrag der ausstehenden Schuldtitel (besichert und unbesichert, mittel- und langfristig sowie kurzfristig) mit (Rest-)Laufzeiten von mehr als 30 Tagen eingeschlossen werden, um den potenziellen Rückkauf solcher Schuldtitel zu decken.
- **Erhöhter Liquiditätsbedarf infolge von Marktwertveränderungen bei Derivat- und anderen Geschäften:** (Anforderung über 0% zu bestimmen nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz.) Da gemäss Marktusancen zum Marktwert bewertete Derivat- und andere Geschäfte vollständig besichert werden müssen, sind die Banken möglicherweise einem beträchtlichen Liquiditätsrisiko bei einer Änderung dieser Bewertungen ausgesetzt. Zu- und Abflüsse bei Transaktionen, die unter derselben Netting-Rahmenvereinbarung ausgeführt werden, können auf Nettobasis behandelt werden.

104. **Sonstige vertragliche Mittelabflüsse:** (100%) Alle sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse innerhalb der nächsten 30 Kalendertage, wie z.B. Dividenden, sind hier zu erfassen, mit einer Erläuterung, was alles in diese Kategorie fällt. Barmittelabflüsse im Zusammenhang mit Betriebskosten fallen jedoch nicht unter diesen Standard.

2) *Zuflüsse von Barmitteln*

105. Wenn eine Bank prüft, mit welchen Mittelzuflüssen sie rechnen kann, sollte sie nur vertraglich vereinbarte Zuflüsse aus offenen Forderungen einschliessen, die voll werthaltig sind und bei denen die Bank keinen Grund zu der Annahme hat, es könnte innerhalb des 30-Tage-Zeithorizonts zu einem Ausfall kommen.

106. Die Banken und Aufsichtsinstanzen müssen im Rahmen der Liquiditätssteuerung die Konzentration der erwarteten Zuflüsse bei sämtlichen Grosskundengegenparteien überwachen, um sicherzustellen, dass die Liquiditätslage nicht übermässig stark vom Eingang erwarteter Zahlungen eines einzigen oder einer kleinen Zahl von Grosskunden abhängt.

107. **Obergrenze für Gesamtzuflüsse:** Damit sich die Banken nicht ausschliesslich auf erwartete Mittelzuflüsse stützen, um ihren Liquiditätsanforderungen zu genügen, und damit ein Mindestbestand an liquiden Aktiva sichergestellt ist, wird für den Betrag der Zuflüsse, die Abflüsse ausgleichen können, eine Obergrenze von 75% der gesamten, im Rahmen dieses Standards errechneten erwarteten Abflüsse festgelegt. Eine Bank muss somit einen Mindestbestand an liquiden Aktiva halten, der 25% der erwarteten Abflüsse entspricht.

i) Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte

108. Eine Bank sollte davon ausgehen, dass fällig werdende Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte, die mit Aktiva der Stufe 1 besichert sind, erneuert werden, sodass es zu keinen Mittelzuflüssen kommt (0%). Fällig werdende Reverse-Repo- oder Wertpapier-

leihegeschäfte, die mit liquiden Aktiva der Stufe 2 besichert sind, führen zu Mittelzuflüssen von 15% infolge der Verringerung der gegen die Sicherheiten ausgereichten Mittel. Bei Reverse-Repo- oder Wertpapierleihegeschäften, die mit Aktiva besichert sind, die weder zu Stufe 1 noch zu Stufe 2 gehören, wird davon ausgegangen, dass die Bank sie bei Fälligkeit **nicht** erneuert und dass sie somit 100% der mit diesen Geschäften zusammenhängenden Barmittel zurückerhält. Diese Behandlung entspricht den Annahmen, die für besicherte Finanzierungen im Abschnitt über die Mittelabflüsse skizziert wurden.

109. Ausnahme zur Regelung des vorherigen Absatzes: Wenn die Sicherheiten, die für innerhalb der nächsten 30 Tage fällig werdende Reverse-Repo-Geschäfte, Wertpapierleihegeschäfte oder Sichertheitswaps hereingenommen worden sind, wiederverwendet (d.h. weiterverpfändet) werden und für 30 Tage oder länger gebunden sind, um Short-Positionen zu decken, sollte die Bank davon ausgehen, dass die betreffenden Geschäfte erneuert werden und zu keinen Mittelzuflüssen führen werden (0%); damit wird berücksichtigt, dass sie die Short-Position weiterhin decken oder die betreffenden Wertpapiere erneut kaufen muss.

Fällig werdende Reverse-Repo-Geschäfte, die durch folgende Aktiva-Kategorie gedeckt sind:	Zuflussrate (wenn die Sicherheiten nicht zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden)	Zuflussrate (wenn die Sicherheiten zur Deckung von Short-Positionen verwendet werden)
Aktiva der Stufe 1	0%	0%
Aktiva der Stufe 2	15%	0%
Alle übrigen Sicherheiten	100%	0%

110. Trotz der Erneuerungsannahmen in Absatz 108 und 109 sollte eine Bank ihre Sicherheiten so verwalten, dass sie in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Sicherheiten nachzukommen, wenn die Gegenpartei beschliesst, ein Reverse-Repo- oder Wertpapierleihegeschäft nicht zu erneuern.²⁷ Dies gilt insbesondere für Sicherheiten, die nicht aus Aktiva der Stufe 1 oder 2 bestehen, da solche Mittelabflüsse im LCR-Rahmenkonzept nicht erfasst werden. Die Aufsichtsinstanz sollte die Verwaltung der Sicherheiten durch die Bank überwachen.

ii) *Kreditlinien*

111. Bei keinen Kreditlinien, Liquiditätsfazilitäten oder sonstigen Eventualfazilitäten, die die Bank für ihre eigenen Zwecke bei anderen Banken hält, darf davon ausgegangen werden, dass sie gezogen werden können. Solche Fazilitäten werden mit einer Zuflussrate von 0% belegt. Mit anderen Worten: In diesem Szenario werden Mittelzuflüsse aus fest zugesagten Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten nicht berücksichtigt. Damit soll die Gefahr des Übergreifens eines Liquiditätsengpasses in einer Bank auf andere Banken verringert und dem Risiko Rechnung getragen werden, dass andere Banken vielleicht nicht in der Lage sind, Kreditlinien zu honorieren, oder möglicherweise beschliessen, das Rechts- und Reputationsrisiko bei Nichthonorierung einer Zusage in Kauf zu nehmen, um ihre eigene Liquidität zu bewahren oder um ihr Engagement gegenüber der in Liquiditätsschwierigkeiten steckenden Bank zu verringern.

²⁷ Dies entspricht Grundsatz 9 der *Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos*.

iii) Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei

112. Für alle anderen Arten von Geschäften, ob besichert oder unbesichert, wird die Zuflussrate je nach Gegenpartei festgelegt. Um zu berücksichtigen, dass eine Bank laufend Kreditvergabe und -erneuerungen mit verschiedenen Arten von Gegenparteien durchführen muss, und zwar selbst in angespannten Zeiten, wird nach Art der Gegenpartei eine Reihe von Limits auf die vertraglichen Zuflüsse angewandt. Bei Kreditzahlungen sollte die Bank Zuflüsse nur von jenen Krediten berücksichtigen, die voll werthaltig sind.

a) Zuflüsse von Privatkunden und Kleinunternehmen

113. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass die Banken alle vertraglich vereinbarten Zahlungen aus werthaltigen Kontrakten mit Privatkunden und Kleinunternehmen erhalten. Gleichzeitig wird jedoch davon ausgegangen, dass die Banken weiterhin Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen vergeben, und zwar mit einer Rate von 50% der vertraglichen Mittelzuflüsse. Dies ergibt eine Nettozuflussrate von 50% des vertraglich vereinbarten Betrags.

b) Sonstige Zuflüsse von Grosskunden

114. In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass die Banken alle vertraglich vereinbarten Zahlungen aus werthaltigen Kontrakten mit Grosskunden erhalten. Darüber hinaus wird angenommen, dass die Banken ihren Grosskunden weiterhin Kredit gewähren, mit einer Rate von 0% der Zuflüsse bei Finanzinstituten und 50% bei allen übrigen Grosskunden, einschl. Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken und sonstiger öffentlicher Stellen. Somit ergeben sich Zuflussraten von:

- 100% bei Grosskunden des Finanzsektors
- 50% bei Nichtfinanz-Grosskunden

Zuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren sind wie Zuflüsse von Finanzinstituten zu behandeln.

115. *Operative Einlagen – Zuflussrate von 0%:* Bei Einlagen, die für operative Zwecke bei anderen Finanzinstituten gehalten werden (s. Absatz 72–77), z.B. für Clearing, Verwahrung oder Cash-Management, wird angenommen, dass sie bei jenen anderen Finanzinstituten verbleiben und dass die betreffenden Mittel nicht als Zuflüsse angerechnet werden können. Sie werden somit mit einer Zuflussrate von 0% belegt.

116. Gleiches gilt für Einlagen beim Zentralinstitut in einem Netzwerk von Genossenschaftsbanken: Es wird angenommen, dass sie beim Zentralinstitut bleiben (s. Absatz 79 und 80). Mit anderen Worten: Die einlegende Bank darf nicht mit Zuflüssen aus diesen Mitteln rechnen – die Einlagen werden mit einer Zuflussrate von 0% belegt.

iv) Sonstige Zuflüsse von Barmitteln

117. *Forderungen aus Derivatgeschäften – Zuflussrate von 100%:* Die bekannten zahlbaren und einzugehenden Beträge aus Derivatgeschäften werden auf Nettobasis berücksichtigt. Die Beträge sind ausserdem um Besicherungen der Stufe 1 und 2 zu bereinigen, soweit diese Besicherungen nicht schon zum Bestand an liquiden Aktiva gezählt werden, entsprechend dem in Absatz 53 dargelegten Grundsatz, dass Posten im Standard nicht doppelt gezählt werden dürfen. Besteht eine Nettoforderung, erhält sie eine Zuflussrate von 100%.

118. *Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse:* Sonstige vertraglich vereinbarte Zuflüsse von Barmitteln sind hier zu erfassen, mit einer Erläuterung, was alles in diese Kategorie fällt.

Angemessene Zuflussraten für jede Art von Zuflüssen sind von der jeweiligen Aufsichtsinstanz festzulegen. Zuflüsse in Form von Einnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit Finanzgeschäften stehen, werden für die Zwecke dieses Standards aus der Berechnung der Nettomittelabflüsse ausgeklammert.

II.2 Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

1. Ziel

119. Um eine vermehrt mittel- und langfristige Refinanzierung von Aktiva und Geschäftsfeldern von Banken zu fördern, hat der Basler Ausschuss die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) entwickelt. Mit dieser Messgrösse wird ein akzeptabler Mindestbetrag stabiler Refinanzierung festgelegt, basierend auf den Liquiditätseigenschaften der Aktiva und Geschäfte einer Bank über einen Zeithorizont von einem Jahr. Mit diesem Standard sollen Mindestanforderungen durchgesetzt werden, die die LCR ergänzen, und andere Aufsichtsmassnahmen unterstützt werden, indem strukturelle Veränderungen der Liquiditätsrisikoprofile der Banken gefördert werden: weg von kurzfristigen Refinanzierungsinkongruenzen und hin zu einer stabileren, längerfristigen Refinanzierung von Aktiva und Geschäftsbereichen.

120. Insbesondere ist der NSFR-Standard darauf ausgerichtet, sicherzustellen, dass langfristige Aktiva in einem Mindestumfang mit in Bezug auf ihr Liquiditätsrisikoprofil stabilen Passiva refinanziert werden. Ziel der NSFR ist, eine übermässige Abhängigkeit von kurzfristigen, von Grosskunden zur Verfügung gestellten Finanzmitteln in Zeiten reichlicher Marktliquidität zu begrenzen und eine solidere Einschätzung des Liquiditätsrisikos bei allen bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen zu fördern. Darüber hinaus wirkt der NSFR-Ansatz Anreize für die Banken entgegen, ihren Bestand an liquiden Aktiva mit kurzfristigen Mitteln zu decken, die gerade ausserhalb des 30-Tage-Zeithorizonts des LCR-Standards fällig werden.

2. Definition des Standards

$\frac{\text{Verfügbarer Betrag stabiler Refinanzierung}}{\text{Erforderlicher Betrag stabiler Refinanzierung}} > 100\%$
--

121. Die NSFR baut auf herkömmlichen Methoden wie der Nettoliquiditäts- und der „Cash-Capital“-Methode auf, die auf breiter Basis von international tätigen Banken, Bankanalysten und Ratingagenturen verwendet werden. Bei der Berechnung des Betrags der Aktiva, der durch stabile Refinanzierung gedeckt sein sollte, sieht die Methode erforderliche Beträge stabiler Refinanzierung für sämtliche illiquiden Aktiva und gehaltenen Wertpapiere vor, unabhängig davon, wie sie bilanziert werden (z.B. als Handelsbestand bzw. als „zur Veräusserung verfügbar“ oder „bis zur Fälligkeit gehalten“). Zusätzliche stabile Refinanzierungsquellen sollten auch zumindest für einen kleinen Teil der potenziellen Liquiditätsforderungen aus ausserbilanziellen Engagements und Notfällen vorhanden sein.

122. Die NSFR wird definiert als das Verhältnis von verfügbarer stabiler Refinanzierung zu erforderlicher stabiler Refinanzierung. Dieses Verhältnis muss höher als 100% sein.²⁸

²⁸ Die Aufsichtsinstanz kann darüber hinaus andere Niveaus dieser NSFR als Schwellenwerte für ein mögliches Eingreifen der Aufsicht festlegen.

„Stabile Refinanzierung“ wird definiert als der Teil jener Arten und Beträge von Eigen- und Fremdmitteln, von dem zu erwarten ist, dass er über einen Zeithorizont von einem Jahr und unter anhaltenden Stressbedingungen eine zuverlässige Mittelquelle ist. Der für eine bestimmte Bank *erforderliche* Betrag solcher Refinanzierungen ist eine Funktion der Liquiditätsmerkmale der verschiedenen Arten gehaltener Aktiva, der ausserbilanziellen Eventualverpflichtungen und/oder der verschiedenen Geschäftsfelder des Instituts.

123. Der Basler Ausschuss wird eine gewisse Anrechnung sich zeitlich entsprechender Refinanzierungen innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr weiter prüfen und Daten für eine entsprechende Analyse sowie für einige andere strukturelle Änderungen des Vorschlags sammeln. Dies wird in Absatz 134 weiter unten näher ausgeführt.

A. *Definition der verfügbaren stabilen Refinanzierung*

124. Die verfügbare stabile Refinanzierung (Available Stable Funding, ASF) wird definiert als Gesamtbetrag folgender Mittel einer Bank:

- a) Eigenkapital
- b) Vorzugsaktien mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr
- c) Verbindlichkeiten mit effektiver Restlaufzeit von mindestens einem Jahr
- d) derjenige Teil von Einlagen ohne Fälligkeit und/oder Termineinlagen mit Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, von dem erwartet werden kann, dass er bei einem einzelfallspezifischen Stressereignis über längere Zeit bei der Bank verbleibt
- e) derjenige Teil der von Grosskunden bereitgestellter Mittel mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, von dem erwartet wird, dass er bei einem einzelfallspezifischen Stressereignis über längere Zeit bei der Bank verbleibt

125. Mit dem Standard soll für den Zeitraum von einem Jahr eine stabile Refinanzierung auf laufender, auf den Fortbestand des Instituts ausgerichteter Basis in einem länger dauernden firmenspezifischen Stressszenario sichergestellt werden, wenn eine Bank mit einem oder allen der folgenden Probleme konfrontiert ist und dies den Anlegern und Kunden bekannt ist:

- erheblicher Rückgang der Rentabilität oder Solvenz infolge erhöhten Kreditrisikos, Marktrisikos, operationellen Risikos und/oder anderer eingegangener Risiken
- potenzielle Herabstufung des Schuldner-, Kredit- oder Einlagen-Ratings durch eine national anerkannte Ratingagentur
- wesentliches Ereignis, das den Ruf oder die Bonität des Bankinstituts in Frage stellt

126. Für die Zwecke dieses Standards wird eine erweiterte Kreditaufnahme im Rahmen von Kreditfazilitäten der Zentralbank ausserhalb der üblichen Offenmarktgeschäfte in dieser Quote nicht berücksichtigt. Damit soll eine Abhängigkeit von der Zentralbank als Refinanzierungsquelle vermieden werden.

127. Der verfügbare Betrag stabiler Refinanzierung wird berechnet, indem zunächst der Buchwert des Eigen- und Fremdkapitals einer Bank einer der fünf Kategorien in der nachstehenden Tabelle 1 zugeordnet wird. Der Betrag in jeder Kategorie ist mit einem ASF-Faktor zu multiplizieren, und die gesamte ASF ist die Summe der gewichteten Beträge.

128. Die nachstehende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Komponenten jeder ASF-Kategorie und den jeweiligen maximalen ASF-Faktor, der bei der Berechnung des ASF-Gesamtbetrags einer Bank im Rahmen des Standards anzuwenden ist.

B. Definition der erforderlichen stabilen Refinanzierung für Aktiva und ausserbilanzielle Positionen

129. Der von der Aufsicht verlangte Betrag stabiler Refinanzierung ist anhand von Annahmen der Aufsicht bezüglich der allgemeinen Merkmale des Liquiditätsrisikoprofils der Aktiva, ausserbilanziellen Positionen und anderer ausgewählter Geschäftsfelder eines Bankinstituts zu messen. Der erforderliche Betrag stabiler Refinanzierung wird berechnet als die Summe des Wertes der von der Bank gehaltenen und finanzierten Aktiva, multipliziert mit einem spezifischen Faktor für die erforderliche stabile Refinanzierung (Required Stable Funding, RSF), der jeder Art von Aktiva zugewiesen wird, zuzüglich des Betrags ausserbilanzieller Geschäfte (oder potenzieller Liquiditätsrisiken) multipliziert mit dem entsprechenden RSF-Faktor. Der RSF-Faktor, der auf die gemeldeten Werte aller Aktiva und ausserbilanziellen Positionen angewandt wird, entspricht dem Betrag jedes Postens, der nach Ansicht der Aufsichtsinstanz mit stabiler Refinanzierung unterlegt werden sollte. Liquidere Aktiva, die in der oben beschriebenen Stresssituation eher als Quelle erweiterter Liquidität fungieren können, erhalten niedrigere RSF-Faktoren (und erfordern weniger stabile Refinanzierung) als Aktiva, die unter solchen Umständen als weniger liquide angesehen werden und daher eine stabilere Refinanzierung benötigen.

130. Die RSF-Faktoren, die den verschiedenen Arten von Aktiva zugewiesen werden, sind Parameter, die als Näherungswerte für den Betrag eines bestimmten Vermögenswerts dienen sollen, der **nicht** durch Verkauf oder Einsatz als Sicherheit bei einer besicherten Kreditaufnahme *auf erweiterter Basis* während eines einjährigen Liquiditätsereignisses flüssig gemacht werden kann. Im Rahmen dieses Standards müssen solche Beträge durch stabile Refinanzierung unterlegt werden.

131. Bei besicherten Finanzierungsvereinbarungen, bei denen es sich um Aktiva einer Bank handelt, die innerhalb des einjährigen Zeithorizonts fällig werden, sollte die Bank diese Transaktion genau daraufhin prüfen, welcher Vermögenswert am Fälligkeitsdatum zur Begleichung verwendet werden wird, und den entsprechenden RSF-Faktor einsetzen. Wird die Bank Barmittel erhalten, wäre der RSF-Faktor für die Transaktion 0%. Wird die Bank einen anderen Vermögenswert erhalten, ist der für diesen Vermögenswert geltende RSF-Faktor zu verwenden.

Tabelle 1

Komponenten der verfügbaren stabilen Refinanzierung und entsprechende ASF-Faktoren

ASF-Faktor	Komponenten der ASF-Kategorien
100%	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetrag des Eigenkapitals, d.h. Klasse 1 und 2 gemäss Definition in den bestehenden globalen Eigenkapitalstandards des Basler Ausschusses.²⁹ • Gesamtbetrag etwaiger Vorzugsaktien, die nicht in Klasse 2 enthalten sind und die eine effektive Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben, unter Berücksichtigung etwaiger expliziter oder eingebetteter Optionen, die die Restlaufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen könnten. • Gesamtbetrag besicherter und unbesicherter Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten (einschl. Termineinlagen) mit effektiver Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, unter Ausschluss von Instrumenten mit expliziten oder eingebetteten Optionen, die die Restlaufzeit auf weniger als ein Jahr verkürzen könnten. Zu diesen Optionen gehören auch solche, die der Anleger nach seinem Ermessen innerhalb des 1-Jahres-Horizonts ausüben kann.³⁰
90%	<ul style="list-style-type: none"> • „Stabile“ (gemäss Definition in der LCR – Absatz 55–61) Sichteinlagen/Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen ohne Fälligkeit und/oder Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.³¹
80%	<ul style="list-style-type: none"> • „Weniger stabile“ (gemäss Definition in der LCR – Absatz 55–61) Sichteinlagen/Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen ohne Fälligkeit und/oder Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.
50%	<ul style="list-style-type: none"> • Unbesicherte Grosskundenmittel, Einlagen ohne Fälligkeit und/oder Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, bereitgestellt von Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und sonstigen öffentlichen Stellen.
0%	<ul style="list-style-type: none"> • Alle übrigen Kategorien von Verbindlichkeiten und Eigenkapital, die nicht in die obigen Kategorien fallen.³²

²⁹ Eigenkapital der Klasse 1 und 2 wird nach Abzügen angerechnet. Schon vom Kapital abgezogene Posten können von der erforderlichen stabilen Refinanzierung ausgeschlossen werden. Die Regeln zu Eigenkapital der Klasse 1 und 2 sind aufgeführt im Papier *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*.

³⁰ Bei der Ermittlung der Restlaufzeit eines Instruments ist davon auszugehen, dass Anleger eine Kündigungsoption zum frühestmöglichen Zeitpunkt ausüben. Für Finanzierungen mit Optionen, die nach Ermessen der Bank ausgeübt werden können, sollte die Aufsichtsinstanz Reputationsfaktoren berücksichtigen, die es der Bank nahelegen könnten, eine Kündigungsoption auszuüben. Insbesondere wenn der Markt erwartet, dass bestimmte Verbindlichkeiten vor ihrer gesetzlichen Endfälligkeit getilgt werden, sollten die Banken und die Aufsichtsinstanz im Zusammenhang mit der NSFR von einem solchen Verhalten ausgehen.

³¹ Die Definition von Einlagen von Kleinunternehmen ist die gleiche wie in der LCR (Fussnote 16), entsprechend Absatz 231 von Basel II.

³² Von dieser Behandlung können eventuell stabile Einlagen von Genossenschaftsbanken ausgeschlossen werden, die diese von Gesetzes wegen bei ihrem Zentralinstitut halten müssen und die innerhalb des Genossenschaftsnetzwerks als „Mindestpflichteinlagen“ gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Einlagen würden einen ASF-Faktor von höchstens 75% für das Zentralinstitut erhalten, wenn der Einleger ein Privatkunde oder ein Kleinunternehmen ist. Stammen diese Einlagen von anderen Kunden, sollte der ASF-Faktor dem Faktor für Finanzierungen von diesen Gegenparteien entsprechen (d.h. Einlagen von Nichtfinanzunternehmen würden einen ASF-Faktor von 50% erhalten). Müssen ausserdem mit den Mitteln von diesen Mindestpflichteinlagen bestimmte Aktiva gehalten werden, würde die Bank den ASF-Faktor anwenden, der gleich dem RSF-Faktor der entsprechenden Aktiva ist. Müssen beispielsweise Staatsanleihen der Stufe 1

132. Belastete Aktiva³³ in der Bilanz erhalten einen RSF-Faktor von 100%, ausser die Belastung erlischt in weniger als einem Jahr. In einem solchen Fall werden die Aktiva als „lastenfrei“ behandelt.

133. In Tabelle 2 werden die einzelnen Arten von Vermögenswerten aufgeführt, die jeder Kategorie zuzuordnen sind, und der entsprechende RSF-Faktor. Bei Amortisierungsdarlehen kann der Teil, der innerhalb des 1-Jahres-Horizonts fällig wird, der Restlaufzeitkategorie „weniger als ein Jahr“ zugeordnet werden. Wenn nichts anderes angegeben ist, entsprechen die Definitionen denjenigen bei der LCR.

Tabelle 2

Bestandteile der Aktivakategorien und entsprechende RSF-Faktoren

Komponenten der RSF-Kategorien	RSF-Faktor
<ul style="list-style-type: none"> • Barmittel, die unmittelbar zur Begleichung von Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen, nicht als Sicherheiten belastet sind und nicht für einen bestimmten Zweck (als bedingte Sicherheiten, für Lohnzahlungen usw.) gehalten werden • Lastenfreie kurzfristige unbesicherte Instrumente und Geschäfte mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr³⁴ • Lastenfreie Wertpapiere mit ausgewiesener Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, ohne eingebettete Optionen, die die erwartete Restlaufzeit auf über ein Jahr verlängern könnten • Lastenfreie Wertpapiere, bei denen die Bank ein gegenläufiges Reverse-Repo-Geschäft abgeschlossen hat, sofern die Wertpapiere beider Transaktionen dieselbe unverwechselbare Identifikation haben (z.B. ISIN oder CUSIP) • Lastenfreie Kredite an Finanzinstitute mit effektiver Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, die nicht erneuerbar sind und bei denen der Kreditgeber ein unwiderrufliches Kündigungsrecht hat 	0%
<ul style="list-style-type: none"> • Lastenfreie marktgängige Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder darüber, die Forderungen gegenüber bzw. garantiert von Staaten, Zentralbanken, der BIZ, dem IWF, der EU, multilateralen Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Stellen darstellen und die im Standardansatz von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten würden, sofern für diese Wertpapiere aktive Repo- oder Kassamärkte bestehen 	5%
<ul style="list-style-type: none"> • Lastenfreie Unternehmensanleihen oder gedeckte Schuldverschreibungen mit Rating AA– oder höher und einer Restlaufzeit von einem Jahr oder darüber, die alle Voraussetzungen für Aktiva der Stufe 2 bei der LCR erfüllen (s. Absatz 42.b) 	20%

gehalten werden (die einen RSF-Faktor von 5% haben), wäre der entsprechende ASF-Faktor ebenfalls 5%. Unabhängig vom angewandten Faktor würde für die einlegende Bank ein RSF-Faktor von 100% für diese Mittel gelten.

³³ Zu den belasteten Aktiva gehören u.a. diejenigen, die Verbriefungen oder gedeckten Schuldverschreibungen zugrunde liegen.

³⁴ Solche Instrumente sind u.a.: kurzfristige Schatz- und Unternehmenswechsel, Notes und Anleihen, Commercial Paper, handelbare Einlagenzertifikate, Guthaben bei Zentralbanken sowie Verkaufsgeschäfte über solche Mittel (z.B. verkauftes US-Tagesgeld), Bankakzepte, Geldmarktfonds.

<ul style="list-style-type: none"> • Lastenfreie marktgängige Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder darüber, die Forderungen gegenüber bzw. garantiert von Staaten, Zentralbanken, Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Stellen darstellen und die im Standardansatz von Basel II ein Risikogewicht von 20% erhalten würden, sofern sie alle Voraussetzungen für Aktiva der Stufe 2 bei der LCR erfüllen (s. Absatz 42.a) 	
<ul style="list-style-type: none"> • Lastenfreies Gold • Lastenfreie Dividendenpapiere, die nicht von Finanzinstituten oder deren Tochtergesellschaften begeben worden sind, an einer anerkannten Börse gehandelt werden und in einem Large-Cap-Börsenindex enthalten sind • Lastenfreie Unternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen, die sämtliche folgenden Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> – Notenbankfähigkeit für Innertagesliquidität und Overnight-Liquiditätsengpässe im betreffenden Land³⁵ – Nicht von einem Finanzinstitut oder dessen Tochtergesellschaft begeben (ausser im Fall von gedeckten Schuldverschreibungen) – Nicht von der Bank selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben – Niedriges Kreditrisiko: Aktiva, die von einer anerkannten Ratingagentur ein Rating von A+ bis A– erhalten haben bzw. die zwar nicht von einer anerkannten Ratingagentur bewertet werden, aber intern die Beurteilung erhalten, dass ihre PD einem Rating von A+ bis A– entspricht – Gehandelt an grossen, tiefen und aktiven Märkten mit einem geringen Konzentrationsgrad • Lastenfreie Kredite an Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Schuldner mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr 	50%
<ul style="list-style-type: none"> • Lastenfreie Kredite für den Erwerb von Wohneigentum mit jeglicher Laufzeit, die im Rahmen des Standardansatzes von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden • Sonstige lastenfreie Kredite, ohne Kredite an Finanzinstitute, mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder darüber, die im Rahmen des Standardansatzes von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden 	65%
<ul style="list-style-type: none"> • Lastenfreie Kredite an Privatkunden (natürliche Personen) und Kleinunternehmen (gemäss Definition für die LCR) mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr (ausser denjenigen, die für den obigen RSF-Faktor von 65% qualifiziert sind) 	85%
<ul style="list-style-type: none"> • Alle übrigen Aktiva, die nicht unter die obigen Kategorien fallen 	100%

134. **Aktiva und Passiva mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr:** Der Basler Ausschuss wird Daten erheben, mit denen verschiedene Kategorien von Aktiva und Passiva analysiert werden können, die während des Beobachtungszeitraums innerhalb des einjährigen Zeithorizonts fällig werden. Damit soll eine genauere Beurteilung der Behandlung dieser Instrumente bei der NSFR ermöglicht werden. Die Kategorien sind: 0–3 Monate, 3–6 Monate, 6–9 Monate und 9–12 Monate. Auf diese Weise soll die Behandlung einer sich

³⁵ Weitere Erläuterungen zur Notenbankfähigkeit s. Fussnote 8.

zeitlich entsprechenden Refinanzierung von Aktiva und Passiva evaluiert werden, und es sollen Anreize geschaffen werden, den zeitlichen Rahmen von Refinanzierungen innerhalb eines Jahres auszudehnen, d.h. anzuerkennen, dass eine 9-monatige Refinanzierung einer 3-monatigen vorzuziehen ist.

135. **Ausserbilanzielle Positionen:** Für viele potenzielle ausserbilanzielle Liquiditätsrisiken ist kaum eine direkte oder unmittelbare Refinanzierung erforderlich, aber sie können in Zeiten von Marktanspannungen oder einzelfallspezifischen Problemen erhebliche Liquiditätsabflüsse auslösen. Infolgedessen führt die Anwendung eines RSF-Faktors auf verschiedene ausserbilanzielle Geschäfte dazu, dass das Bankinstitut eine „Reserve“ stabiler Refinanzierung bilden muss, die dazu dienen würde, bestehende Forderungen zu refinanzieren, für die keine andere stabile Refinanzierung gemäss der Definition in anderen Teilen dieses Standards zur Verfügung stehen dürfte. Zwar sind Mittel innerhalb eines Finanzinstituts durchaus fungibel, doch diese Anforderung kann als Anreiz für eine stabile Refinanzierung des Bestands an liquiden Aktiva angesehen werden, die in Stresszeiten zur Deckung des Liquiditätsbedarfs für ausserbilanzielle Eventualfälle eingesetzt werden können.

136. Wie bei der LCR werden bei der NSFR verschiedene Kategorien ausserbilanzieller Positionen identifiziert, und zwar grundsätzlich danach, ob die Zusage eine Kredit- oder eine Liquiditätsfazilität oder eine andere Eventualverpflichtung zur Mittelbereitstellung ist. In Tabelle 3 werden die einzelnen Arten von ausserbilanziellen Positionen aufgeführt, die jeder Kategorie zuzuordnen sind, und der entsprechende RSF-Faktor.

Tabelle 3

Bestandteile der Kategorien ausserbilanzieller Positionen und entsprechende RSF-Faktoren

RSF-Kategorien	RSF-Faktor
Bedingt widerrufliche sowie unwiderrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten für alle Kunden	5% des jeweils nicht in Anspruch genommenen Teils
Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung, z.B. folgende Produkte und Instrumente: <ul style="list-style-type: none"> • Unbedingt widerrufliche, nicht „fest zugesagte“ Kredit- und Liquiditätsfazilitäten • Garantien • Akkreditive • Sonstige Handelsfinanzierungsinstrumente • Nicht vertragliche Verpflichtungen wie: <ul style="list-style-type: none"> – Potenzielle Ersuchen um Rückkauf von Schuldtiteln der Bank selbst oder von mit ihr verbundenen Durchlaufvehikeln, Wertpapierfinanzierungsvehikeln und anderen solchen Finanzierungsfazilitäten – Strukturierte Produkte, bei denen die Kunden von guter Marktgängigkeit ausgehen, wie Notes mit anpassbarer Verzinsung oder variabel verzinsliche Sichtscheine (Variable Rate Demand Notes, VRDN) – Verwaltete Fonds, die mit dem Ziel vermarktet werden, einen stabilen Wert beizubehalten, wie z.B. Geldmarktfonds und andere Arten von auf stabilen Wert ausgerichteten Anlagefonds 	Die nationalen Aufsichtsinstanzen können die RSF-Faktoren entsprechend den nationalen Gegebenheiten festlegen.

III. Überwachungsinstrumente

137. Zusätzlich zu den in Abschnitt II beschriebenen Messgrößen, die als Standards zu verwenden sind, werden in diesem Abschnitt Messgrößen umrissen, die als kohärente Überwachungsinstrumente einzusetzen sind. Diese Messgrößen erfassen spezifische Daten im Zusammenhang mit Mittelflässen, Bilanzstruktur und lastenfremen Sicherheiten einer Bank sowie mit bestimmten Marktindikatoren.

138. Zusammen mit den Standards von Abschnitt II bilden diese Messgrößen den Eckstein der Informationen, mit deren Hilfe die Aufsichtsinstanz das Liquiditätsrisiko einer Bank einschätzen kann. Darüber hinaus sollten die Aufsichtsinstanzen dieses Rahmenkonzept vielleicht mit zusätzlichen Instrumenten und Messgrößen ergänzen, mit denen für ihr Land spezifische Elemente des Liquiditätsrisikos erfasst werden können. Sobald die Messgrößen einen negativen Trend aufweisen, der potenzielle Liquiditätsprobleme signalisiert, wenn eine sich verschlechternde Liquiditätsposition erkannt wird oder wenn der absolute Wert einer Messgrösse ein aktuelles oder potenzielles Liquiditätsproblem erkennen lässt, sollten Aufsichtsinstanzen aktiv werden. Beispiele von Massnahmen, die die Aufsichtsinstanzen ergreifen können, sind in den Absätzen 141–143 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos aufgeführt. Insbesondere im Bereich der Innertagesliquiditätsrisiken wird noch weiter an Überwachungsinstrumenten gearbeitet.

139. Die in diesem Abschnitt erörterten Messgrößen betreffen:

- III.1 Vertragliche Laufzeitinkongruenz
- III.2 Finanzierungskonzentration
- III.3 Verfügbare lastenfremde Aktiva
- III.4 LCR nach bedeutender Währung
- III.5 Marktbezogene Überwachungsinstrumente

III.1 Vertragliche Laufzeitinkongruenz

1. Ziel

140. Das Profil der vertraglichen Laufzeitinkongruenzen identifiziert die Lücken zwischen den vertraglichen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen in vorgegebenen Laufzeitbändern. Diese Lücken zeigen an, wie viel Liquidität die Bank möglicherweise in jedem Laufzeitband beschaffen müsste, wenn sämtliche Abflüsse zum frühestmöglichen Zeitpunkt einträten. Diese Messgrösse gibt Aufschluss über das Ausmass, in dem sich die Bank bei ihren laufenden Kontrakten auf Fristentransformation stützt.

2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse

Vertragliche Zu- und Abflüsse von Barmitteln und Wertpapieren für alle bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Posten, die entsprechend ihrer Laufzeit bestimmten Zeitbändern zugeordnet sind.

141. Eine Bank sollte die vertraglich vereinbarten Ströme von Barmitteln und Wertpapieren entsprechend ihrer vertraglichen Restlaufzeit in die einschlägigen Laufzeitbänder eintragen. Die Aufsichtsinstanz jedes Landes legt das genaue Schema

einschl. der erforderlichen Laufzeitbänder fest, nach welchem die Daten gemeldet werden müssen. Die Aufsichtsinstanz sollte die Laufzeitkategorien so festlegen, dass sie die Mittelflussposition der Bank versteht. Beispielsweise kann verlangt werden, Mittelflussinkongruenzen für folgende Zeitbänder auszuweisen: Overnight, 7 Tage, 14 Tage, 1, 2, 3, 6 und 9 Monate, 1, 2, 3 und 5 Jahre sowie über 5 Jahre. Instrumente ohne bestimmte Laufzeit (nicht festgelegte oder offene Laufzeit) sind gesondert zu melden, mit Detailangaben, aber ohne Annahmen, wann die Fälligkeit eintreten könnte. Mögliche Mittelflüsse aus Derivaten wie Zinsswaps und -optionen sollten ebenfalls gemeldet werden, soweit ihre vertraglichen Laufzeiten für das Verständnis der Mittelflüsse relevant sind.

142. Die bei der vertraglichen Laufzeitinkongruenz erhobenen Daten sollten als Minimum Angaben zu den bei der LCR aufgeführten Kategorien liefern. Einige zusätzliche Bilanzangaben (ohne Datum) wie Eigenkapital oder notleidende Kredite müssen vielleicht gesondert gemeldet werden.

Annahmen zu vertraglichen Mittelflüssen

143. Es wird davon ausgegangen, dass bestehende Verbindlichkeiten nicht erneuert werden. Bei den Aktiva wird angenommen, dass die Bank keine neuen Verträge abschliesst.

144. Eventualverpflichtungen müssen klar benannt und detailliert aufgeführt werden, gruppiert nach dem Auslöser der Verpflichtung. Denkbar sind hier Auslöser, die auf einer Veränderung der Preise von Finanzinstrumenten oder einer Herabstufung des Ratings der Bank beruhen.

145. Eine Bank sollte sämtliche Zu- und Abflüsse von Wertpapieren aufzeichnen. Auf diese Weise kann die Aufsichtsinstanz Wertpapierbewegungen überwachen, die entsprechenden Barmittelflüssen gegenüberstehen, sowie die vertragliche Laufzeit von Sicherheitenwaps und etwaige unbesicherte Wertpapierleihegeschäfte, wo es zu Titelnbewegungen ohne entsprechende Barmittelströme kommt.

146. Eine Bank sollte gesondert die von Kunden hereingenommenen Sicherheiten melden, die sie weiterverpfänden darf, sowie den Betrag solcher Sicherheiten, der per Meldedatum tatsächlich weiterverpfändet worden ist. Auch damit werden Fälle zutage gebracht, in denen die Bank Inkongruenzen bei der Hereinnahme und dem Ausleihen von Kundensicherheiten generiert.

3. Verwendung der Messgrösse

147. Die Banken liefern der Aufsicht die Rohdaten, die keine Annahmen enthalten. Wenn die Banken standardisierte Daten zu ihren Kontrakten vorlegen, kann sich die Aufsichtsinstanz ein marktweites Bild machen und Marktausreisser in Bezug auf die Liquidität erkennen.

148. Da die Messgrösse ausschliesslich auf den vertraglich vereinbarten Laufzeiten beruht, ohne Verhaltensannahmen zu berücksichtigen, spiegeln die Daten nicht die tatsächlich erwarteten künftigen Mittelströme im Rahmen der derzeitigen oder künftigen Strategie- oder Geschäftsplanung wider, d.h. unter dem Blickwinkel einer Fortführung des Geschäftsbetriebs. Ferner lassen vertragliche Laufzeitinkongruenzen Abflüsse ausser Acht, die eine Bank zum Schutz ihres Namens veranlassen kann, selbst wenn sie vertraglich nicht dazu verpflichtet ist. Zu Analysezwecken kann die Aufsichtsinstanz bei der Überprüfung der Laufzeitinkongruenzen ihre eigenen Annahmen anwenden, um alternative Verhaltensweisen zu berücksichtigen.

149. Wie in den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos dargelegt, sollten die Banken auch ihre eigenen Analysen von Laufzeitinkongruenzen durchführen, gestützt auf Verhaltensannahmen – und unter dem Blickwinkel der Fortführung des Geschäftsbetriebs – in Bezug auf die Mittelzu- und -abflüsse unter normalen Umständen wie auch in Stresssituationen. Diese Analysen sollten auf der Strategie- und Geschäftsplanung beruhen und mit der Aufsichtsinstanz besprochen werden. Die Daten zur vertraglichen Laufzeitinkongruenz sind als Vergleichsbasis zu verwenden. Wenn eine Bank eine erhebliche Änderung ihres Geschäftsmodells in Erwägung zieht, muss die Aufsichtsinstanz unbedingt eine Meldung der voraussichtlichen Inkongruenzen verlangen, als Teil einer Beurteilung der Folgen solcher Änderungen für die Aufsicht. Eine Änderung des Geschäftsmodells ist beispielsweise eine bedeutende Übernahme bzw. Fusion oder die Lancierung neuer Produkte, über die noch keine Verträge abgeschlossen wurden. Bei der Beurteilung solcher Daten muss die Aufsichtsinstanz darauf achten, welche Annahmen den prognostizierten Inkongruenzen zugrunde liegen und ob sie konservativ sind.

150. Eine Bank sollte in der Lage sein anzugeben, wie sie etwaige erkannte Lücken bei ihren intern erzeugten Laufzeitinkongruenzen schliessen will, und erläutern, warum die gewählten Annahmen von den Vertragsbedingungen abweichen. Die Aufsichtsinstanz sollte diese Erläuterungen kritisch prüfen und die Machbarkeit der Refinanzierungspläne der Bank beurteilen.

III.2 Finanzierungskonzentration

1. Ziel

151. Mit dieser Messgrösse sollen jene Quellen von Grosskundenmitteln identifiziert werden, die so bedeutend sind, dass ein Rückzug der betreffenden Mittel Liquiditätsprobleme auslösen könnte. Sie fördert somit die Diversifizierung von Finanzierungsquellen, die in den Grundsätzen für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos empfohlen wird.

2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse

A. Finanzierungsverbindlichkeiten gegenüber jeder bedeutenden Gegenpartei

Bilanzsumme der Bank

B. Finanzierungsverbindlichkeiten aus jedem bedeutenden Instrument/Produkt

Bilanzsumme der Bank

C. Liste der Forderungs- und Verbindlichkeitsbeträge nach bedeutender Währung

Berechnung der Messgrösse

152. Der Zähler für A und B wird bestimmt, indem Finanzierungskonzentrationen nach Gegenpartei oder nach Instrument-/Produkttyp geprüft werden. Die Banken und Aufsichtsinstanzen sollten sowohl den absoluten Prozentsatz des Finanzierungsrisikos als auch erhebliche Zunahmen der Konzentration überwachen.

A. Bedeutende Gegenparteien

153. Der Zähler für die Gegenparteien wird berechnet durch Aggregation aller Arten von Verbindlichkeiten gegenüber einer einzigen Gegenpartei oder einer Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien sowie sämtlicher übrigen direkten Kreditaufnahmen, ob

besichert oder unbesichert, bei denen die Bank bestimmen kann, dass sie gegenüber derselben Gegenpartei³⁶ bestehen (z.B. Overnight-Finanzierung mittels CP/CD).

154. Eine „bedeutende Gegenpartei“ wird definiert als eine einzelne Gegenpartei oder eine Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien, auf die insgesamt über 1% der Bilanzsumme der Bank entfällt. In einigen Fällen können, gestützt auf das Finanzierungsprofil der Bank, noch andere Merkmale dazukommen. Eine Gruppe miteinander verbundener Gegenparteien wird in diesem Kontext gleich definiert wie in der Grosskreditregelung des Aufnahmelandes im Falle konsolidierter Meldungen zu Solvenzzwecken. Konzerninterne Einlagen und Einlagen verbundener Parteien sollten im Rahmen dieser Messgrösse gesondert ausgewiesen werden, unabhängig davon, ob die Messgrösse auf Einzelinstituts- oder Konzernebene berechnet wird. Grund dafür sind die potenziellen Einschränkungen von konzerninternen Transaktionen in einer Krisensituation.

B. Bedeutende Instrumente/Produkte

155. Der Zähler für Instrument-/Produkttyp sollte bei jedem für sich allein bedeutenden Finanzierungsinstrument/-produkt berechnet werden; zusätzlich sind Gruppen ähnlicher Instrumente/Produkte zusammenzurechnen.

156. Ein „bedeutendes Instrument/Produkt“ wird definiert als einzelnes Instrument/Produkt oder als eine Gruppe ähnlicher Instrumente/Produkte, die insgesamt mehr als 1% der Bilanzsumme der Bank ausmachen.

C. Bedeutende Währungen

157. Damit der Umfang einer strukturellen Währungsinkongruenz bei den Aktiva und Passiva einer Bank erfasst werden kann, müssen die Banken eine Aufstellung der Aktiva- und Passivabeträge in jeder bedeutenden Währung liefern.

158. Eine Währung gilt als „bedeutend“, wenn die zusammengefassten Verbindlichkeiten in dieser Währung 5% oder mehr der Gesamtverbindlichkeiten der Bank ausmachen.

Laufzeitbänder

159. Die obengenannten Messgrössen sind gesondert für folgende Zeithorizonte zu melden: weniger als 1 Monat, 1–3 Monate, 3–6 Monate, 6–12 Monate und über 12 Monate.

3. Verwendung der Messgrösse

160. Wenn die Bank und die Aufsichtsinstanz diese Messgrösse anwenden, um das Ausmass der Finanzierungskonzentration bei einer bestimmten Gegenpartei zu ermitteln, müssen sich beide im Klaren sein, dass es derzeit für viele Arten von Schuldtiteln nicht

³⁶ Bei einigen Finanzierungsquellen, z.B. Schuldtitelemissionen, die auf andere Gegenparteien übertragbar sind (z.B. CP/CD-Finanzierungen für mehr als einen Tag), ist es nicht immer möglich, die Gegenpartei, die den Schuldtitel hält, zu identifizieren.

möglich ist, die Gegenpartei zu identifizieren, die die Mittel tatsächlich zur Verfügung stellt.³⁷ Die effektive Konzentration der Finanzierungsquellen könnte somit höher sein als von der Messgrösse angezeigt. Die Liste bedeutender Gegenparteien könnte sich häufig ändern, vor allem in einer Krise. Die Aufsichtsinstanzen sollten das Potenzial für Herdenverhalten der Mittelgeber im Falle von Problemen bei einem einzelnen Institut beachten. Darüber hinaus kann es bei marktweiten Anspannungen dazu kommen, dass mehrere Finanzierungsgegenparteien und die Bank gleichzeitig unter Liquiditätsdruck geraten, sodass es schwierig sein kann, die Finanzierung aufrechtzuerhalten, selbst wenn die Finanzierungsquellen gut diversifiziert scheinen.

161. Bei der Interpretation dieser Messgrösse ist zu beachten, dass das Vorhandensein bilateraler Finanzierungsgeschäfte die Stärke einer Geschäftsverbindung und den Betrag des Nettomittelabflusses beeinflussen kann.³⁸

162. Diese Messgrössen zeigen nicht an, wie schwierig es wäre, Finanzmittel aus irgendeiner bestimmten Quelle anderswo zu beschaffen.

163. Hinsichtlich der Erfassung potenzieller Fremdwährungsrisiken bietet der Vergleich der nach Währung aufgegliederten Aktiva und Passiva den Aufsichtsinstanzen eine Diskussionsgrundlage, wenn sie mit den Banken darüber sprechen, wie diese etwaige Währungsinkongruenzen mithilfe von Swaps, Termingeschäften usw. steuern. Der Zweck dieses Vergleichs ist denn auch, eine Grundlage für weitere Gespräche mit der Bank und nicht eine Momentaufnahme des potenziellen Risikos zu liefern.

III.3 Verfügbare lastenfreie Aktiva

1. Ziel

164. Diese Messgrösse liefert den Aufsichtsinstanzen Angaben über den Umfang und die wichtigsten Merkmale, einschl. Währung und Standort, der verfügbaren lastenfreien Aktiva einer Bank. Diese Aktiva können potenziell als Sicherheiten eingesetzt werden, um zusätzliche besicherte Finanzierungen an Sekundärmärkten aufzunehmen, und/oder sie sind notenbankfähig und können so der Bank zu zusätzlicher Liquidität verhelfen.

2. Definition und praktische Anwendung der Messgrösse

Verfügbare lastenfreie Aktiva, die an Sekundärmärkten als Sicherheiten marktgängig sind und/oder die für die Einlagefazilitäten der Zentralbanken anrechenbar sind

165. Eine Bank muss den Betrag, die Art und den Standort verfügbarer lastenfreier Aktiva melden, die als Sicherheit für die besicherte Kreditaufnahme an Sekundärmärkten mit im Voraus vereinbarten oder jeweils marktüblichen Abschlägen zu vertretbaren Kosten eingesetzt werden könnten.

³⁷ Bei einigen Finanzierungsquellen, z.B. Schuldtitelemmissionen, die auf andere Gegenparteien übertragbar sind (z.B. CP/CD-Finanzierungen für mehr als einen Tag), ist es nicht immer möglich, die Gegenpartei, die den Schuldtitel hält, zu identifizieren.

³⁸ Beispielsweise wenn das überwachte Institut ebenfalls Mittelgeber ist oder grosse ungenutzte Kreditlinien für die „bedeutende Gegenpartei“ offen hat.

166. Ebenso sollte eine Bank den Betrag, die Art und den Standort verfügbarer lastenfrier Aktiva melden, die für besicherte Finanzierungen durch die einschlägigen Zentralbanken anerkannt werden, und zwar eventuell mit im Voraus vereinbarten oder gängigen Abschlägen zu vertretbaren Kosten, aber nur für die Einlagefazilitäten (d.h. nicht für Soforthilfe). Hierin eingeschlossen wären Sicherheiten, die von der Zentralbank schon akzeptiert, aber noch ungenutzt sind. Für die in diese Messgrösse einbezogenen Aktiva muss die Bank schon über die operativen Verfahren verfügen, mit denen die Sicherheiten flüssig gemacht werden können.

167. Eine Bank sollte gesondert die von Kunden hereingenommenen Sicherheiten melden, die sie liefern oder weiterverpfänden darf, sowie den Teil solcher Sicherheiten, den sie per Meldedatum tatsächlich liefert oder weiterverpfändet.

168. Eine Bank sollte nicht nur die verfügbaren Gesamtbeträge angeben, sondern diese Posten auch aufgliedert nach bedeutenden Währungen melden. Eine Währung gilt als „bedeutend“, wenn sich der Gesamtbestand verfügbarer lastenfrier Sicherheiten in dieser Währung auf mindestens 5% der verfügbaren lastenfrier Aktiva gemäss obiger Definition beläuft.

169. Darüber hinaus muss eine Bank den geschätzten Abschlag auf den Sicherungswert melden, den der Sekundärmarkt oder die Zentralbank für jeden Vermögenswert verlangen würde. Im letzteren Fall müsste die Bank im Rahmen der laufenden Geschäfte den Abschlag angeben, den die Zentralbank verlangt, an die sie sich normalerweise wenden würde (in der Regel entsprechend der jeweiligen Finanzierungswährung – z.B. die EZB für Euro-Finanzierungen, die Bank of Japan für Yen-Finanzierungen usw.).

170. Nach der Meldung der einschlägigen Sicherheitsabschläge sollte die Bank in einem zweiten Schritt den erwarteten Verwertungswert der Sicherheiten (anstelle des Nominalwerts) melden, ferner, wo die Vermögenswerte tatsächlich gehalten werden, d.h. den Standort, und welche Geschäftsbereiche Zugang zu den Vermögenswerten haben.

3. Verwendung der Messgrösse

171. Die Messgrösse erfasst keine potenziellen Veränderungen der von Gegenparteien angewandten Abschläge und ihrer Kreditpolitik, zu denen es bei einem systemweiten oder einzelfallspezifischen Ereignis kommen könnte. So kann eine trügerische Beruhigung eintreten, wenn der Verwertungswert von verfügbaren lastenfrier Sicherheiten höher geschätzt wird, als er tatsächlich wäre, wenn die Mittel am dringendsten gebraucht würden. Die Aufsichtsinstanzen sollten bedenken, dass diese Messgrösse die verfügbaren lastenfrier Aktiva nicht dem Betrag ausstehender besicherter Finanzierungen oder irgendeinem anderen Bilanzskalierungsfaktor gegenüberstellt. Um sich ein vollständigeres Bild zu machen, sollten die durch diese Messgrössen gewonnenen Informationen mit der Messgrösse für Laufzeitinkongruenz und sonstigen Bilanzdaten ergänzt werden.

III.4 LCR nach bedeutender Währung

1. Ziel

172. Die Standards müssen zwar in einer einzigen Währung erfüllt werden, doch sollten Banken und Aufsichtsinstanzen die LCR auch in bedeutenden Währungen überwachen, um potenzielle Währungsinkongruenzen und entsprechende potenzielle Probleme besser zu erfassen.

2. *Definition und praktische Anwendung der Messgrösse*

Fremdwährungs-LCR = Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva in jeder bedeutenden Wahrung / Gesamte Nettomittelabflusse in einer Zeitspanne von 30 Tagen in jeder bedeutenden Wahrung

(Hinweis: Der Betrag der gesamten Nettomittelabflusse in Fremdwahrungen sollte um Devisenabsicherungen bereinigt werden)

173. Die Definition des Bestands an erstklassigen liquiden Fremdwahrungsaktiva und der gesamten Nettomittelabflusse in Fremdwahrungen sollte derjenigen der LCR fur bedeutende Wahrungen entsprechen.³⁹

174. Eine Wahrung gilt als „bedeutend“, wenn die zusammengefassten Verbindlichkeiten in dieser Wahrung 5% oder mehr der Gesamtverbindlichkeiten der Bank ausmachen.

175. Da die Fremdwahrungs-LCR nicht ein Standard ist, sondern ein Uberwachungsinstrument, hat sie keinen international definierten Mindestschwellenwert. Dennoch kann die Bankenaufsicht in jedem Land Mindestquoten fur die Fremdwahrungs-LCR festlegen, bei deren Unterschreiten sie zu informieren ist. In diesem Fall wurde der Schwellenwert, bei dem die Aufsicht zu benachrichtigen ist, von der Stressannahme abhangen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Fahigkeit der Banken evaluieren, an Fremdwahrungsmarkten Mittel aufzunehmen und/oder Liquiditatsuberschusse von einer Wahrung in eine andere, von einem Land in ein anderes sowie konzernintern zu ubertragen. Schatzt die Aufsichtsinstanz diese Fahigkeit fur bestimmte Wahrungen als begrenzt ein, sollte die Quote fur diese Wahrungen hoher sein.

3. *Verwendung der Messgrösse*

176. Diese Messgrosse soll es Banken und Aufsichtsinstanzen ermoglichen, potenzielle Probleme mit Wahrungsinkongruenzen aufzuspuren, die in einer Stresssituation auftreten konnen.

III.5 **Marktbezogene Uberwachungsinstrumente**

1. **Ziel**

177. Hochfrequente Marktdaten, bei denen keine oder nur eine geringe zeitliche Verzogerung besteht, konnen bei der Uberwachung potenzieller Liquiditatsprobleme in Banken als Fruhwarnindikatoren verwendet werden.

2. **Definition und praktische Anwendung der Messgrosse**

178. Am Markt sind vielerlei Daten verfugbar. Um potenzielle Liquiditatsprobleme zu erkennen, konnen die Aufsichtsinstanzen Daten auf folgenden Ebenen beobachten:

³⁹ Mittelflusse aus Aktiva, Passiva und ausserbilanziellen Positionen werden in derjenigen Wahrung berechnet, in der die Gegenparteien liefern mussen, um den Kontrakt zu erfullen, unabhangig von der Wahrung, an die der Kontrakt geknupft ist, oder der Wahrung, deren Schwankungen er absichern soll.

- A. Marktweite Informationen
- B. Informationen zum Finanzsektor
- C. Bankspezifische Informationen

A. *Marktweite Informationen*

179. Die Aufsichtsinstanzen können die Informationen sowohl auf absoluter Ebene als auch im Hinblick auf Trends an den wichtigsten Märkten auswerten und die möglichen Auswirkungen auf den Finanzsektor und die betreffende Bank einschätzen. Marktweite Informationen spielen auch eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung der Annahmen, die dem Refinanzierungsplan einer Bank zugrunde liegen.

180. Zu den wichtigen Marktinformationen, die zu beobachten sind, gehören u.a.: Aktienkurse (d.h. Aktienmärkte insgesamt und Unterindizes in den verschiedenen Ländern, die für die Geschäfte der beaufsichtigten Banken von Bedeutung sind), Märkte für Schuldtitel (Geldmärkte, mittelfristige Notes, langfristige Anleihen, Derivate, Staatsanleihemärkte, CDS-Spread-Indizes usw.), Devisenmärkte, Rohstoffmärkte sowie Indizes für bestimmte Produkte wie Verbriefungsinstrumente (z.B. ABX).

B. *Informationen zum Finanzsektor*

181. Bei der Untersuchung, ob der Finanzsektor als Ganzes allgemeinere Marktentwicklungen widerspiegelt oder ob er mit Problemen kämpft, sind u.a. zu beobachten: Daten der Aktien- und Schuldtitelmärkte für den Finanzsektor generell und für bestimmte Untergruppen des Finanzsektors, einschl. Indizes.

C. *Bankspezifische Informationen*

182. Wenn überwacht wird, ob der Markt sein Vertrauen in ein bestimmtes Bankinstitut verliert oder in einer Bank Risiken ausmacht, ist die Erhebung folgender Informationen nützlich: Aktienkurse, CDS-Spreads, Geldmarktpreise, die Situation bei Erneuerungen von und Kosten für Finanzierungen verschiedener Dauer sowie das Preis-Rendite-Verhältnis von Schuldverschreibungen und/oder nachrangigen Schuldtiteln der Bank am Sekundärmarkt.

3. Verwendung der Messgröße bzw. der Daten

183. Informationen wie z.B. Aktienkurse und Kreditspreads sind ohne Weiteres verfügbar. Wichtig ist jedoch eine korrekte Interpretation solcher Daten. Beispielsweise zeigt ein und derselbe numerische CDS-Spread nicht unbedingt an allen Märkten das gleiche Risiko an, und zwar aufgrund von marktspezifischen Umständen wie einer geringen Marktliquidität. Bei der Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen bestimmter Daten auf die Liquidität ist ferner zu bedenken, dass die Marktteilnehmer auf solche Informationen unterschiedlich reagieren können, da verschiedene Liquiditätsanbieter die Daten möglicherweise unterschiedlich gewichten.

IV. Fragen zur Anwendung der Standards

184. In diesem Abschnitt werden verschiedene Fragen zur Anwendung der Standards behandelt, u.a. die Häufigkeit, mit der die Banken die Messgrößen berechnen und melden sollten, der Anwendungsbereich der Messgrößen (ob für den ganzen Bankkonzern und/oder die einzelne Konzerngesellschaft und für Auslandsniederlassungen), die Aggregation von Währungen innerhalb der Messgrößen sowie nähere Angaben zum Beobachtungszeitraum der Standards.

IV.1 Häufigkeit der Berechnungen und der Meldungen

185. Die Messgrößen sollten fortlaufend für die Überwachung und Begrenzung des Liquiditätsrisikos verwendet werden. Von den Banken wird erwartet, dass sie die Anforderungen der Standards kontinuierlich erfüllen.

186. Die LCR ist mindestens monatlich zu melden, und es sollten die operationellen Kapazitäten vorhanden sein, um die Häufigkeit in Stresssituationen nach Ermessen der Aufsicht auf wöchentliche oder sogar tägliche Meldungen zu steigern. Die NSFR sollte mindestens quartalsweise berechnet und gemeldet werden. Die zeitliche Verzögerung bei der Meldung sollte so kurz wie möglich sein; im Idealfall sollte sie für die LCR und die NSFR zwei Wochen nicht übersteigen, die zulässige Verzögerung bei den Eigenkapitalstandards.

IV.2 Anwendungsbereich

187. Die Anwendung der hier dargelegten Anforderungen folgt dem bestehenden Anwendungsbereich, der in Teil I (Anwendungsbereich) von Basel II beschrieben wird.⁴⁰ Die Standards und die Überwachungsinstrumente sind auf alle international tätigen Banken auf konsolidierter Basis anzuwenden, können aber auch für andere Banken oder auf eine Untergruppe von Einheiten international tätiger Banken angewendet werden, um mehr Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen inländischen und internationalen Banken sicherzustellen. Wo die Standards angewandt werden, sollte dies einheitlich geschehen.

188. Unabhängig vom Anwendungsbereich dieser Liquiditätsstandards und entsprechend dem Grundsatz 6 der Grundsätze für eine solide Steuerung und Überwachung des Liquiditätsrisikos sollte eine Bank ihre eingegangenen Liquiditätsrisiken und ihren Refinanzierungsbedarf aktiv aufzeichnen und kontrollieren, und zwar auf der Ebene sowohl der verschiedenen Konzerngesellschaften, Auslandsniederlassungen und -töchter als auch des Gesamtkonzerns, unter Berücksichtigung rechtlicher, regulatorischer und operationeller Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität.

189. Um eine einheitliche Anwendung der konsolidierten Standards in den verschiedenen Ländern sicherzustellen, werden nachfolgend zwei Anwendungsfragen näher erläutert.

1. *Unterschiedliche Liquiditätsanforderungen im Herkunfts- und im Aufnahmeland*

190. Zwar sind die meisten Parameter der Liquiditätsstandards international „harmonisiert“, doch kann es bei denjenigen, die nationalem Ermessen überlassen sind (Abflussraten von Einlagen, Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung, Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften usw.) und wo die Aufsicht strengere Parameter vorschreiben kann, zu einer unterschiedlichen Behandlung der Liquidität in einzelnen Ländern kommen.

191. Ein grenzüberschreitend tätiger Bankkonzern sollte bei der Berechnung der Liquiditätsstandards auf konsolidierter Basis die im Herkunftsland geltenden Liquiditätsparameter auf alle konsolidierten Rechtspersonlichkeiten anwenden; hiervon ausgenommen ist die Behandlung der Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen, bei denen die einschlägigen Parameter des jeweiligen Aufnahmelandes der Konzerneinheiten (Zweigstelle

⁴⁰ S. BCBS, *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen: Überarbeitete Rahmenvereinbarung – Umfassende Version*, Juni 2006 („Basel II“).

oder Tochtergesellschaft) verwendet werden sollten. Mit diesem Ansatz wird der Liquiditätsbedarf von in Aufnahmeländern tätigen Konzerngesellschaften (einschl. deren Zweigstellen) unter Stressbedingungen besser berücksichtigt, da die Abflussraten von Einlagen in einem Aufnahmeland stärker von landesspezifischen Faktoren wie Art und Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und Verhalten der lokalen Einleger beeinflusst werden.

192. Die Anforderungen des Herkunftslandes für Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen sind bei den betreffenden Konzerngesellschaften (einschl. deren Zweigstellen) im Aufnahmeland anzuwenden, wenn: i) im betreffenden Aufnahmeland keine Anforderungen für Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen bestehen, ii) die betreffenden Konzerneinheiten in Aufnahmeländern tätig sind, die die Liquiditätsstandards nicht eingeführt haben oder iii) die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes verfügt, dass die Anforderungen des Herkunftslandes anzuwenden sind, da sie strenger als diejenigen des Aufnahmelandes sind.

2. *Behandlung von Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität*

193. Wie in Absatz 30 als allgemeiner Grundsatz festgehalten, sollte überschüssige Liquidität von einem grenzüberschreitend tätigen Bankkonzern nicht seiner konsolidierten LCR zugerechnet werden, wenn begründete Zweifel an der tatsächlichen Verfügbarkeit dieser Liquidität bestehen. Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität (Abschirmungsmassnahmen, Nichtkonvertibilität der Landeswährung, Devisenkontrollen usw.) in Ländern, in denen ein Bankkonzern tätig ist, beeinträchtigen die Verfügbarkeit von Liquidität, da sie die Übertragung von liquiden Aktiva und die Mittelflüsse innerhalb des Konzerns behindern. Die konsolidierte LCR sollte solchen Einschränkungen in einer Weise Rechnung tragen, die Absatz 30 dieses Papiers entspricht. Beispielsweise können anrechenbare liquide Aktiva, die von einer konsolidierten Konzerngesellschaft für die Erfüllung ihrer lokalen LCR-Anforderungen (falls anwendbar) gehalten werden, insoweit in die konsolidierte LCR einbezogen werden, als diese Aktiva dazu dienen, die gesamten Nettomittelabflüsse der betreffenden Konzerngesellschaft zu decken, selbst wenn für die Aktiva Übertragungsbeschränkungen bestehen. Sind die liquiden Aktiva, die über den Betrag der gesamten Nettomittelabflüsse hinaus gehalten werden, nicht übertragbar, dürfen sie nicht in den Standard einbezogen werden.

194. Aus praktischen Gründen werden die Übertragungsbeschränkungen, die bei der konsolidierten Quote zu berücksichtigen sind, auf bestehende Einschränkungen aufgrund von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Aufsichtsanforderungen begrenzt.⁴¹ Ein Bankkonzern sollte über die nötigen Verfahren verfügen, um im Rahmen des Möglichen sämtliche Einschränkungen bei der Übertragbarkeit von Liquidität zu erfassen, die Gesetze und Vorschriften in den Ländern zu überwachen, in denen der Konzern tätig ist, und deren Auswirkungen auf die Liquidität des Gesamtkonzerns einzuschätzen.

IV.3 Währungen

195. Wie in Absatz 32 festgehalten, sollten die Standards zwar auf konsolidierter Basis erfüllt und in einer bedeutenden Währung gemeldet werden, doch die Aufsichtsinstanzen und die Banken sollten auch den Liquiditätsbedarf in jeder wichtigen Währung kennen. Wie

⁴¹ Es gibt eine Reihe von Faktoren, die grenzüberschreitende Liquiditätsströme innerhalb eines Bankkonzerns behindern können, und viele davon entziehen sich der Kontrolle des Konzerns. Einige dieser Einschränkungen sind möglicherweise auch nicht klar in einem Gesetz festgehalten oder werden erst in Krisenzeiten offensichtlich.

bei der LCR angegeben, sollte die Zusammensetzung der Währungen im Bestand liquider Aktiva ähnlich sein wie für die operativen Bedürfnisse der Bank. Die Banken und die Aufsichtsinstanzen dürfen nicht davon ausgehen, dass Währungen auch in einer Stresssituation transferierbar und konvertibel bleiben, auch nicht Währungen, die unter normalen Umständen frei transferierbar und konvertibel sind.

IV.4 Beobachtungszeiträume und Übergangsbestimmungen für die Standards

196. Der Ausschuss wird die Auswirkungen dieser Standards auf die Finanzmärkte, die Kreditvergabe und das Wirtschaftswachstum überwachen und nötigenfalls unbeabsichtigte Auswirkungen korrigieren. Der Beobachtungszeitraum wird dazu dienen, die Auswirkungen der Standards auf kleinere bzw. grössere Banken und auf verschiedene Geschäftsbereiche zu überwachen, mit Schwerpunkt auf Auswirkungen auf Privatkundengeschäfte im Vergleich zu Grosskundengeschäften. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf folgende Themen gerichtet werden: Behandlung von Liquiditätsfazilitäten für Nichtfinanzunternehmen, Weiterentwicklung zusätzlicher quantitativer und qualitativer Kriterien für die Anrechenbarkeit von Aktiva der Stufe 2 sowie Behandlung von Termineinlagen in der LCR.

197. Für den Beobachtungszeitraum gilt folgender Zeitplan:

- Quantitative Auswirkungsstudie (QIS): Durchführung einer weiteren QIS mit Daten der Referenzperioden Jahresende 2010 und Jahresmitte 2011 als Grundlage für Analysen sowohl der LCR als auch der NSFR. Nach Ermessen des Ausschusses können während des Beobachtungszeitraums jederzeit weitere QIS-Daten erhoben werden.
- Meldungen an Aufsichtsinstanzen während des gesamten Beobachtungszeitraums: Damit die Banken mehr Zeit haben, ihre Meldesysteme aufzubauen, wird die erste Meldung an die Aufsichtsinstanzen für die beiden Standards bis 1. Januar 2012 erwartet. Zu den Angaben, die der Aufsicht zu melden sind, gehören die Gesamtprozentsätze der LCR und der NSFR sowie Angaben über alle Komponenten, ähnlich den Angaben, die im Rahmen der QIS vorgelegt werden.
- Um unbeabsichtigte Auswirkungen zu korrigieren, ist der Ausschuss bereit, einzelne Komponenten der Standards zu überarbeiten, wenn sich dies aufgrund der während des Beobachtungszeitraums durchgeführten Analysen und erhobenen Daten als notwendig erweist. Etwaige Änderungen der LCR würden bis spätestens Mitte 2013, Änderungen der NSFR bis spätestens Mitte 2016 vorgenommen.
- Die LCR, mit etwaigen Überarbeitungen, wird am 1. Januar 2015 eingeführt. Die NSFR, mit etwaigen Überarbeitungen, wird spätestens ab 1. Januar 2018 als Mindeststandard eingeführt.

Anhang 1: Beispielschema für die LCR

Posten	Faktor (mit dem Gesamtbetrag zu multiplizieren)	Gesamtbetrag	Mit angewandtem Faktor
Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva			
A. Aktiva der Stufe 1:			
Barmittel	100%		
Anrechenbare marktgängige Wertpapiere von Staaten, Zentralbanken, sonstigen öffentlichen Stellen und multilateralen Entwicklungsbanken	100%		
Anrechenbare Zentralbankguthaben	100%		
Inländische Schuldtitel des Staates oder der Zentralbank in Landeswährung	100%		
Inländische Schuldtitel von Staaten mit einem Risikogewicht von mehr als 0%, in Fremdwährung	100%		
B. Aktiva der Stufe 2:			
Titel von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen mit einem Risikogewicht von 20%	85%		
Anrechenbare Unternehmensanleihen mit einem Rating von AA- oder höher	85%		
Anrechenbare gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Rating von AA- oder höher	85%		
<i>Berechnung der 40%-Obergrenze von liquiden Aktiva</i>	Maximum von 2/3 der bereinigten Aktiva der Stufe 1, die nach Glattstellung sämtlicher besicherter Finanzierungsgeschäfte vorhanden wären (s. Absatz 36)		
Gesamtwert des Bestands an hochliquiden Aktiva			
Abflüsse von Barmitteln			
A. Einlagen von Privatkunden:			

Sichteinlagen und anrechenbare Termineinlagen mit einer Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von höchstens 30 Tagen			
<ul style="list-style-type: none"> • stabile Einlagen 	Mindestens 5% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)		
<ul style="list-style-type: none"> • weniger stabile Privatkundeneinlagen 	Mindestens 10% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)		
Termineinlagen mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen; Rückzug nur mit erheblicher Strafzahlung oder kein gesetzliches Rückzugsrecht	0% (oder höhere Rate, von den einzelnen Ländern festzulegen)		
B. Unbesicherte, von Grosskunden bereitgestellte Finanzmittel:			
Finanzmittel von:			
Stabilen Kleinunternehmen	Mindestens 5% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)		
Weniger stabilen Kleinunternehmen	Mindestens 10% (zusätzliche Kategorien von den einzelnen Ländern festzulegen)		
Juristischen Personen mit operativen Geschäftsbeziehungen	25% der Einlagen, die für operative Zwecke benötigt werden		
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Einlagensicherung gedeckter Teil der Einlagen von Grosskunden mit operativen Geschäftsbeziehungen – gleiche Behandlung wie Sichteinlagen von Privatkunden 			
Genossenschaftsbanken in institutionellem Netzwerk	25% der anrechenbaren Einlagen beim Zentralinstitut		
Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen	75%		
Sonstigen juristischen Personen	100%		
C. Besicherte Finanzierungen:			
Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die mit Aktiva der Stufe 1 unterlegt sind, mit allen Gegenparteien	0%		

Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die mit Aktiva der Stufe 2 unterlegt sind, mit allen Gegenparteien	15%		
Besicherte Finanzierungsgeschäfte, die mit nicht an den Bestand hochliquider Aktiva anrechenbaren Aktiva unterlegt sind, mit dem eigenen Staat, der inländischen Zentralbank oder sonstigen inländischen öffentlichen Stellen als Gegenpartei	25%		
Alle übrigen besicherten Finanzierungsgeschäfte	100%		
D. Zusätzliche Anforderungen:			
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Sicherheitenanforderungen für Derivate bei einer Ratingherabstufung um bis einschl. 3 Stufen	100% der Sicherheiten, die bei einer Herabstufung um bis einschl. 3 Stufen zur Deckung der Kontrakte erforderlich wären		
Marktwertveränderungen bei Derivatgeschäften	Behandlung von der nationalen Aufsichtsinstanz bestimmt		
Bewertungsänderungen an gestellte Sicherheiten für Derivatgeschäfte, die aus nicht zur Stufe 1 gehörenden Aktiva bestehen	20%		
ABCP, strukturierte Anlageinstrumente, Zweckgesellschaften usw.:			
Verbindlichkeiten aus fällig werdenden ABCP, strukturierten Anlageinstrumenten, Zweckgesellschaften usw.	100% der fällig werdenden Beträge und 100% der Forderungen, die zurückgegeben werden können		
Verbriefungen (einschl. gedeckter Schuldverschreibungen)	100% der fällig werdenden Beträge		
Nicht beanspruchter Teil fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten an:			
• Privatkunden und Kleinunternehmen	5% der offenen Kredit- und Liquiditätslinien		
• Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen; Kreditfazilitäten	10% der offenen Kreditlinien		
• Nichtfinanzunternehmen, Staaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen; Liquiditätsfazilitäten	100% der offenen Liquiditätslinien		
• Sonstige juristische Personen, Kredit- und Liquiditätsfazilitäten	100% der offenen Kredit- und Liquiditätslinien		

Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung (wie Garantien, Akkreditive, widerrufliche Kredit- und Liquiditätsfazilitäten, Bewertungen von Derivaten usw.)	Behandlung von der nationalen Aufsichtsinstanz bestimmt		
Jegliche sonstigen vertraglichen Abflüsse	100%		
Nettoverbindlichkeiten aus Derivatgeschäften	100%		
Jegliche sonstigen vertraglichen Mittelabflüsse	100%		
Abflüsse von Barmitteln insgesamt			
Zuflüsse von Barmitteln			
Reverse-Repo- und Wertpapierleihegeschäfte, mit folgenden Sicherheiten:			
• Aktiva der Stufe 1	0%		
• Aktiva der Stufe 2	15%		
• Alle sonstigen Aktiva	100%		
Kredit- oder Liquiditätsfazilitäten	0%		
Operative Einlagen bei anderen Finanzinstituten	0%		
• Einlagen beim Zentralinstitut in einem Netzwerk von Genossenschaftsbanken	0% der anrechenbaren Einlagen beim Zentralinstitut		
Sonstige Zuflüsse nach Gegenpartei:			
• Forderungen gegenüber Privatkunden	50%		
• Forderungen gegenüber Nichtfinanz-Grosskunden, aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	50%		
• Forderungen gegenüber Finanzinstituten, aus anderen Geschäften als den in den obigen Zuflusskategorien aufgeführten	100%		
Nettoforderungen aus Derivatgeschäften	100%		
Sonstige vertragliche Mittelzuflüsse	Behandlung von der nationalen Aufsichtsinstanz bestimmt		

Zuflüsse insgesamt			
Nettomittelabflüsse insgesamt = gesamte Mittelabflüsse abzüglich des kleineren Werts von [gesamte Mittelzuflüsse, 75% der Bruttoabflüsse]			
LCR (= Gesamtwert des Bestands an erstklassigen liquiden Aktiva/ Nettomittelabflüsse)			

Anhang 2: Überblick über die Strukturelle Liquiditätsquote

(Ausführliche Erläuterungen zur Behandlung der ASF- und RSF-Kategorien s. Text und Tabellen 1, 2 und 3. Diese Tabelle gibt nur einen einfachen Überblick und erfasst nicht alle Nuancen.)

Verfügbare stabile Refinanzierung (Herkunft)		Erforderliche stabile Refinanzierung (Einsatz)	
Posten	ASF-Faktor	Posten	RSF-Faktor
<ul style="list-style-type: none"> Eigenkapitalinstrumente der Klasse 1 und 2 Sonstige Vorzugsaktien und Eigenkapitalinstrumente, die über den anrechenbaren Betrag von Eigenkapital der Klasse 2 hinausgehen, mit effektiver Restlaufzeit ≥ 1 Jahr Sonstige Passiva mit effektiver Restlaufzeit ≥ 1 Jahr 	100%	<ul style="list-style-type: none"> Barmittel Kurzfristige, unbesicherte, aktiv gehandelte Instrumente (< 1 Jahr) Wertpapiere mit genau gegenläufigen Reverse-Repo-Geschäften Wertpapiere mit Restlaufzeit < 1 Jahr Nicht erneuerbare Kredite an Finanzinstitute mit Restlaufzeit < 1 Jahr 	0%
<ul style="list-style-type: none"> Stabile Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (ohne Fälligkeit oder mit Restlaufzeit < 1 Jahr) 	90%	<ul style="list-style-type: none"> Von Staaten, Zentralbanken, der BIZ, dem IWF, der EU, multilateralen Entwicklungsbanken, Gebietskörperschaften oder sonstigen öffentlichen Stellen begebene oder garantierte Schuldtitel, die im Standardansatz von Basel II ein Risikogewicht von 0% erhalten 	5%
<ul style="list-style-type: none"> Weniger stabile Einlagen von Privatkunden und Kleinunternehmen (ohne Fälligkeit oder mit Restlaufzeit < 1 Jahr) 	80%	<ul style="list-style-type: none"> Lastenfreie vorrangige unbesicherte Nichtfinanzunternehmensanleihen und gedeckte Schuldverschreibungen mit einem Rating von mindestens AA-, sowie von Staaten, Zentralbanken und sonstigen öffentlichen Stellen begebene Schuldtitel mit einem Risikogewicht von 20%, Restlaufzeit ≥ 1 Jahr 	20%
<ul style="list-style-type: none"> Grosskundenmittel von Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken, multilateralen Entwicklungsbanken und sonstigen öffentlichen Stellen (ohne Fälligkeit oder mit Restlaufzeit < 1 Jahr) 	50%	<ul style="list-style-type: none"> Lastenfreie börsennotierte Dividendenzertifikate oder vorrangige unbesicherte Nichtfinanzunternehmensanleihen (oder gedeckte Schuldverschreibungen) mit Rating von A+ bis A-, Restlaufzeit ≥ 1 Jahr Gold Kredite an Nichtfinanzunternehmen, Staaten, Zentralbanken und sonstige öffentliche Stellen mit Restlaufzeit < 1 Jahr 	50%
<ul style="list-style-type: none"> Alle übrigen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalelemente, die nicht oben aufgeführt sind 	0%	<ul style="list-style-type: none"> Lastenfreie Kredite für den Erwerb von Wohneigentum mit jeglicher Laufzeit sowie sonstige lastenfreie Kredite, ohne Kredite an Finanzinstitute, mit Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, die im Rahmen des Standardansatzes von Basel II für das Kreditrisiko ein Risikogewicht von 35% oder weniger erhalten würden 	65%

		<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Kredite an Privatkunden und Kleinunternehmen mit Restlaufzeit < 1 Jahr 	85%
		<ul style="list-style-type: none"> • Alle sonstigen Aktiva 	100%
		Ausserbilanzielle Positionen	
		<ul style="list-style-type: none"> • Nicht beanspruchter Betrag fest zugesagter Kredit- und Liquiditätsfazilitäten 	5%
		<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung 	Nach Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanz